

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 20. 12. 2006

Nummer 45

Nachruf

Am Sonnabend, dem 9. Dezember 2006, verstarb im Alter von 86 Jahren

Herr Minister a. D. Gerhard Glup

Inhaber des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland

Inhaber der Niedersächsischen Landesmedaille

Als Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat Gerhard Glup unserem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand, großem Engagement und Erfolg gedient. Der Einsatz für die niedersächsische Landwirtschaft war sein Leben. Wir trauern um einen aufrechten Demokraten, einen engagierten, bürgernahen und bodenständigen Politiker, der an maßgeblicher Stelle die Geschicke des Landes gestaltet hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Christian Wulff
Niedersächsischer Ministerpräsident

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

- Bek. 16. 11. 2006, Anerkennung der Stiftung Spiel-Raum-Papenburg 1440
 Bek. 23. 11. 2006, Anerkennung der Andreas-Stiftung 1440
 Bek. 28. 11. 2006, Anerkennung der Heinz-Werner-Gesch-Stiftung 1440
 Bek. 28. 11. 2006, Anerkennung der Tierschutzstiftung Netzwerk für Tiere 1440
 Bek. 11. 12. 2006, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 20. 12. 2006 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer 1441

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- RdErl. 21. 11. 2006, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130 00 00 07 017 1441
 RdErl. 1. 12. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von familienentlastenden Diensten 1441
 21141 00 00 60 007
 Erl. 1. 12. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren 1441
 21131

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- RdErl. 7. 12. 2006, Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz) 1442
 22230 01 00 00 001

F. Kultusministerium

- Erl. 5. 12. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einstellung von „Konkurslehrlingen“ 1442
 22420

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- Bek. 1. 12. 2006, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Bad Pyrmont 1442
 Bek. 1. 12. 2006, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Hameln 1442
 Bek. 6. 12. 2006, Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung 1442
 Erl. 11. 12. 2006, Richtlinie über die Förderung des Einsatzes von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie) 1443
 77000 00 00 35 003

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I. Justizministerium

K. Umweltministerium

- RdErl. 17. 11. 2006, Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes; Fachrichtung Wasserwirtschaft (APVOgtechVwD-DV WaWi) 1444
 20411

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

- Vfg. 28. 11. 2006, Aufstufung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland 1451

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

VO 15. 11. 2006, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Grenzaa und der Twister Aa in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim	1451
Bek. 27. 11. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Entlastungspolder Holter Hammrich; Leda-Jümme-Verband, Leer)	1456
Bek. 30. 11. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Erweiterung des Nordwest-Kais im Hafen Stade-Bützfleth)	1456
Bek. 20. 12. 2006, Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG; Anhörungsdokument zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm in den Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser	1456

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bek. 30. 11. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landwirtschaftlicher Betrieb Fr. Meier, Aerzen)	1501
---	------

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 20. 12. 2006, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Errichtung eines Ersatzbrennstoffheizkraftwerkes in Dahlenburg)	1501
---	------

Stellenausschreibung	1502
---------------------------------------	------

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Stiftung
Spiel-Raum-Papenburg**

Bek. d. MI v. 16. 11. 2006
— RV OL 2.03-11741-05 (036) —

Mit Schreiben vom 15. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 10. 2006 die Stiftung Spiel-Raum-Papenburg mit Sitz in der Stadt Papenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für ein kindgerechtes Angebot an Spielplätzen, Spielstätten und Bewegungsräumen in der Stadt Papenburg. Der Stiftungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch Maßnahmen zur Schaffung kindgerechter öffentlicher Spielplätze, daneben jedoch auch durch die Förderung oder Ausführung anderer, dem oben angeführten Stiftungszweck dienender Aktivitäten und Maßnahmen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1440

Anerkennung der Andreas-Stiftung

Bek. d. MI v. 23. 11. 2006
— RV OL 2.03-11741-10 (044) —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 14. 11. 2006 die Andreas-Stiftung mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist auch eine Förderstiftung i. S. des § 58 Nr. 1 AO. Sie fördert insbesondere Personen, die einer besonderen Unterstützung i. S. von § 53 AO bedürfen. Dieses kann sowohl durch finanzielle oder ideelle Unterstützung dieser Personen selbst als auch durch Förderung von als steuerbegünstigt i. S. der AO anerkannten Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geschehen. Insbesondere sollen die Einrichtungen und Dienste gefördert werden, die in der Trägerschaft des Andreaswerks e. V., Vechta, stehen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1440

**Anerkennung der
Heinz-Werner-Gesch-Stiftung**

Bek. d. MI v. 28. 11. 2006
— RV OL 2.03-11741-15 (091) —

Mit Schreiben vom 24. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 10. 2006 die Heinz-Werner-Gesch-Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung, der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, des Sports, des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Denkmalschutzes und des Tierschutzes sowie die Förderung der als gemeinnützig anerkannten Organisationen Kriegsgräberfürsorge und Arbeiterwohlfahrt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1440

**Anerkennung der
Tierschutzstiftung Netzwerk für Tiere**

Bek. d. MI v. 28. 11. 2006
— RV OL 2.03-11741-16 (052) —

Mit Schreiben vom 27. 11. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 11. 2006 die Tierschutzstiftung Netzwerk für Tiere mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Tierschutzvereine, die in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, verwirklicht. Mittelfristiges Ziel ist die Unterstützung des Katzenschutzbundes Osnabrück e. V. bei Erwerb/Bau und Unterhaltung eines Tierheimes. Des Weiteren soll der Zweck durch die Errichtung und Unterhaltung eines Gnadenhofs verwirklicht werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1440

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 20. 12. 2006
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 11. 12. 2006 — 33.21-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 520 802 939,80 EUR.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2006 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 59 629 673,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 1. 11. 2006 wurden für das dritte Kalendervierteljahr 2006 58 309 788,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 1 319 885,00 EUR ergibt.

Für das vierte Kalendervierteljahr 2006 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 45,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 58 643 377,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das vierte Kalendervierteljahr 2006 ein Betrag von 59 963 262,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 59 963 212,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 6. 2006 (Nds. GVBl. S. 221), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 8. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 480) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1441

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit**

**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege;
Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge
(Pflegegeld)**

RdErl. d. MS v. 21. 11. 2006 — 301.13-51 212 —

— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Bezug RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 943)
— VORIS 21130 00 00 07 017 —

Die Anlage zum Bezugserlass erhält ab 1. 1. 2007 folgende Fassung:

„Anlage

Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 6	437	209	646
II.	7 bis 13	501	209	710
III.	ab 14	607	209	816“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1441

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Finanzierung von familienentlastenden Diensten**

RdErl. d. MS v. 1. 12. 2006 — 103-43 114/8 —

— VORIS 21141 00 00 60 007 —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 8. 3. 1999 (Nds. MBl. S. 217), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 11. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 805)
— VORIS 21141 00 00 60 007 —

In Nummer 8.3 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An die
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1441

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Pro-Aktiv-Centren**

Erl. d. MS. v. 1. 12. 2006 — 303-51742/30 —

— VORIS 21131 —

Bezug: Erl. v. 20. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 175)
— VORIS 21131 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

- Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - In den Nummern 5.2 Abs. 2 und 3 und 5.3 wird jeweils der Text „im Jahr 2006“ durch den Text „in den Jahren 2006 und 2007“ ersetzt.
 - Der Nummer 5.2 Abs. 4 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„In den Fällen, in denen eine Regionale Arbeitsstelle zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN) nach Nummer 4.6 in ein Pro-Aktiv-Center eingebunden ist, wird zusätzlich eine Zuwendung bis zu 77 000 EUR gewährt.“
- In Nummer 6.3 Abs. 2 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2017“ ersetzt.
- In Nummer 8.3 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1441

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz)

RdErl. d. MWK v. 7. 12. 2006 — Z 1-01472-3/4 —

— VORIS 22230 01 00 00 001 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 1984 (Nds. MBl. 1985 S. 15)
— VORIS 22230 01 00 00 001 —

Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An die
wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1442

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einstellung von „Konkurslehrlingen“

Erl. d. MK v. 5. 12. 2006 — 45-80 121/32 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. d. MK v. 15. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 252)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es sind nur Ausbildungsverhältnisse förderfähig, die bis zum 31. 12. 2007 bewilligt werden und deren Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag spätestens am 31. 7. 2008 endet.“
2. Nummer 5.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Förderung endet in dem Monat der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 des Berufsbildungsgesetzes, spätestens jedoch am 31. 7. 2008.“
3. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Landesschulbehörde — Abteilung Lüneburg —

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1442

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Bad Pyrmont

Bek. d. MW v. 1. 12. 2006 — 40.2-22.40 —

Bezug: Bek. v. 13. 4. 1992 (Nds. MBl. S. 717)

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat die der Luftsportgemeinschaft Bad Pyrmont-Lügde e. V. am 6. 4. 1992 erteilte und am 29. 4. 1992 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Bad Pyrmont am 16. 11. 2006 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz
Hameln-Pyrmont“.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1442

Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Kreiskrankenhaus Hameln

Bek. d. MW v. 1. 12. 2006 — 40.2-22.61.18 —

Die NLStBV — Geschäftsbereich Wolfenbüttel — hat dem Landkreis Hameln-Pyrmont am 20. 7. 2006 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage erteilt und diese am 10. 11. 2006 geändert.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz
Kreiskrankenhaus Hameln
2. Lage: Im Zentrum der Stadt Hameln, ca.
450 m nördlich der Bundesstraße 1
mit der Weserbrücke und ca. 150 m
östlich der Weser
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 06' 34" Nord
09° 21' 07" Ost
 - b) Höhe über NN: 66,92 m
4. Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):
 - a) Abmessungen: Quadrat mit einer Kantenlänge von
13 m
 - b) Oberfläche: Verbundpflaster
5. Endanflug- und Startfläche (FATO):
 - a) Abmessungen: Quadrat mit einer Kantenlänge von
19,50 m
 - b) Oberfläche: Verbundpflaster
6. Sicherheitsfläche:
 - a) Abmessungen: 3,25 m vom Rand der FATO nach
außen
 - b) Oberfläche: Verbundpflaster
7. Start- und Landerichtung:
 - a) bis zu einer Rückenwindkomponente von maximal 10 kt
 - aa) Startrichtung: 270°
 - bb) Landerichtung: 090°
 - b) bei starkem Wind und in Notfällen
 - aa) Startrichtung: 090°, bis ca. 150 ft GND als „Verti-
cal take-off CAT A“
 - bb) Landerichtung: 270°, unter 150 ft GND als Steil-
anflug Neigung 1 : 4
8. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahr-
zeugen benutzt werden:
Hubschrauber von weniger als 15 m Gesamtlänge und bis
zu 6 000 kg höchstzulässige Abflugmasse.
9. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Luftret-
tungsdienst sowie dem Krankentransport.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1442

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Bek. d. MW v. 6. 12. 2006 — 22-32171/5300 —

Gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./ 24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), wird die

Satzungsänderung der Bayerischen Architektenversorgung vom 5. 12. 2006 (**Anlage**) bekannt gegeben. Das MW hat der Satzungsänderung mit Schreiben vom 15. 11. 2006 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1442

Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

Vom 5. Dezember 2006

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 656), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter § 17 der Klammerhinweis „(aufgehoben)“ gestrichen und die Worte „Freiwillige Mitgliedschaft“ werden eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern sich um höchstens sechs Monate, wenn beim Ablauf dieser Fristen zwar noch keine Eintragung in der Architektenkammer erfolgt, jedoch ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.“
 - b) Der Text von Absatz 3 wird Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Fristen nach Absatz 2 gelten für Absolventen entsprechend.“
 - c) Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ende der Mitgliedschaft in der Architektenkammer, es sei denn, das Mitglied beantragt das Ende zu einem früheren Zeitpunkt.“
3. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Nach Ende der Pflichtmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden. ²Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft kann nur innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden.

(2) ¹Voraussetzung für eine freiwillige Mitgliedschaft ist, dass bei Ende der Pflichtmitgliedschaft eine Mitgliedschaft bei einer Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung besteht und im Zuständigkeitsbereich dieser Architektenkammer für das Mitglied aus Altersgründen die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenversorgung nicht vorliegen. ²Eine bestehende freiwillige Mitgliedschaft kann fortgeführt werden, wenn eine Mitgliedschaft bei einer Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung entsteht und im Zuständigkeitsbereich dieser Architektenkammer für das Mitglied aus Altersgründen die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in einer Architektenversorgung nicht vorliegen.

(3) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bei Ende der Pflichtmitgliedschaft mit der Zahlung von Beiträgen oder Nebenleistungen in Verzug ist, es sei denn, die bestehenden Rückstände werden innerhalb einer von der Architektenversorgung gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist beglichen. ²Satz 1 gilt entsprechend bei einer Fortführung der freiwilligen Mitgliedschaft nach Absatz 2 Satz 2.

(4) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft schließt unmittelbar an die Pflichtmitgliedschaft an und wird mit gleichen Rechten und Pflichten fortgeführt. ²Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließ-

lich nach der Erwerbsfähigkeit im Architektenberuf (§ 31 Abs. 1).

(5) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Eintritt der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk;
2. mit dem Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ende der Mitgliedschaft in der betroffenen Architektenkammer;
3. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
4. durch Ausschluss aus der Architektenversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist.

²Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Fälle, in denen sich das Mitglied von der Pflichtmitgliedschaft befreien lässt.

(6) Ein Ausschluss (Absatz 5 Satz 1 Nr. 4) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen angekündigt worden sind.

(7) Änderungen der für die Begründung oder das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Architektenversorgung unverzüglich anzuzeigen.“

4. In § 49 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Mitglieder der niedersächsischen Architektenkammer, die

1. vor dem 1. Januar 2008 mit der Fachrichtung Stadtplanung in die Architektenliste eingetragen werden und
2. zuvor nicht bereits Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk waren,

werden auf schriftlichen Antrag von der Mitgliedschaft in der Architektenversorgung befreit. ²Die Befreiung wirkt von der Eintragung in die Architektenliste an. ³Das Antragsrecht erlischt, wenn der Antrag auf Befreiung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung in die Architektenliste gestellt wird. ⁴Die Befreiung erlischt, sobald eine Eintragung für eine andere Fachrichtung erfolgt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechtsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235.031-16 vom 29. November 2006 und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (Versicherungsaufsicht) mit Schreiben 5141s-IV/6a-27 965 vom 9. November 2006 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Richtlinie über die Förderung des Einsatzes von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie)

Erl. d. MW v. 11. 12. 2006 — 30-328-7015 —

— VORIS 77000 00 00 35 003 —

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 1999 (Nds. MBl. S. 545), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 12. 2003 (Nds. MBl. S. 54)
— VORIS 77000 00 00 35 003 —

In Nummer 6.3 des Bezugserrlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1443

K. Umweltministerium

**Durchführungsvorschriften zur Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen
des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes;
Fachrichtung Wasserwirtschaft (APVOtechVwD-DV WaWi)**

RdErl. d. MU v. 17. 11. 2006 — 21-03120/2 —

— VORIS 20411 —

Bezug: RdErl. v. 8. 6. 2000 (Nds. MBl. S. 440)
— VORIS 20411 01 45 15 003 —

1. Zur APVOtechVwD vom 26. 8. 1999 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 432), werden folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

Zu § 2 (Einstellungsvoraussetzungen, Dienstbezeichnungen)

Einstellungs- und Ausbildungsbehörde für den unmittelbaren Landesdienst ist der NLWKN.

Einstellungsbehörden für den mittelbaren Landesdienst sind die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Bewerbungen sind einzureichen:

- für den unmittelbaren Landesdienst bei dem für das zentrale Auswahlverfahren zuständigen NLWKN,
- für den mittelbaren Landesdienst bei den dort genannten Einstellungsbehörden.

Einstellungstermin ist grundsätzlich der 1. Oktober jeden Jahres (bei Bedarf wird ein zusätzlicher Einstellungstermin zum 1. April wahrgenommen).

Zu § 3 (Dauer und Gliederung der Ausbildung)

Für den Inhalt der Ausbildung gilt der als **Anlage 1** abgedruckte Ausbildungsplan. Die Reihenfolge ist in der Regel einzuhalten.

Ausbildungsbehörden für den mittelbaren Landesdienst sind

- a) die Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise, in deren Bauverwaltung mindestens eine Beamtin oder ein Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Fachgebiet Wasserwesen (Wasserwirtschaft) – tätig ist;
- b) auf Antrag der Einstellungsbehörde die für den unmittelbaren oder mittelbaren Landesdienst genannten Ausbildungsbehörden.

Die Ausbildungsbehörde führt für jede Anwärtin und jeden Anwärter eine Übersicht über den Vorbereitungsdienst entsprechend dem Muster der **Anlage 2**.

Unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte 1 bis 8 kann ein fachspezifischer Lehrgang oder eine Fachexkursion (bis zu drei Tage) durchgeführt werden.

Zu § 7 (Bewertung von Leistungen)

Für die Bewertung der Ausbildungsleistungen in den Ausbildungsabschnitten 1 bis 8 gelten die als **Anlage 3** abgedruckten Hinweise und der Beurteilungsvordruck.

Zu § 8 (Prüfungsausschuss)

Der Prüfungsausschuss beim MU führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Wasserwirtschaft“.

Zu seiner Unterstützung richtet er eine Geschäftsstelle beim NLWKN ein. Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Wasserwirtschaft“. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf.

Zu § 9 (Gliederung der Prüfung)

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungszeitraum für den Ausbildungsjahrgang.

Die Ausbildungs- und Einstellungsbehörde meldet über die Einstellungsbehörde die Prüflinge spätestens acht Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle zur Prüfung an.

Entsprechendes gilt für die Wiederholungsprüfung.

Zu §§ 10 und 11 (Schriftliche und mündliche Prüfung)

Für die schriftliche Prüfung gilt die Anlage 2 gemäß §10 Abs. 1, für die mündliche Prüfung gilt die Anlage 3 gemäß § 11 Abs. 2, die hier für die Fachrichtung „Wasserwirtschaft“ (Abschnitt F APVOtechVwD) als **Anlage 4** zusammengefasst wurden.

Die für die schriftliche Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel gestellt, anderenfalls werden sie dem Prüfling in der Ladung mitgeteilt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht führenden Person zu hinterlegen.

Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling seine Arbeit mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten abzugeben.

Zu § 13 (Prüfungsniederschrift)

Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten fertigt die Aufsicht führende Person noch am selben Tag eine Niederschrift entsprechend dem Muster der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses an, die in geschlossenem Umschlag unverzüglich zusammen mit den Prüfungsarbeiten der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zuzuleiten ist.

Zu § 14 (Prüfungszeugnis)

Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungszeugnis entsprechend dem von der Geschäftsstelle herausgegebenen Muster aus.

Eine Ausfertigung übersendet die Geschäftsstelle der jeweiligen Einstellungsbehörde.

Zu § 16 Abs. 1 (Täuschung, Ordnungsverstöße)

Täuschungshandlungen sind insbesondere das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei der schriftlichen Prüfung.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1444

Ausbildungsrahmenplan Fachrichtung Wasserwirtschaft

Abschnitt	Ausbildungsdauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
1	1	NLWKN	Überblick über die öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die Fachverwaltung des Umweltbereichs Organisation und Aufbau der Wasserwirtschaftsverwaltung Organisation und Geschäftsbetrieb des NLWKN bzw. der kommunalen Verwaltung Aufbau von Organisationsplänen, Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen Kennenlernen aller wesentlichen Aufgaben in den Organisationseinheiten Allgemeiner Büro- und Dienstbetrieb, Postein- und -ausgang Grundlagen des Dienst- und Haushaltsrechts Ausbildungsziele und -inhalte Inhalt der schriftlichen und mündlichen Prüfung
2	14	NLWKN; Sonderbehörden	Rechtliche Grundlagen (Wasserrecht/Deichrecht, Verordnungen und Richtlinien der EU in diesem Bereich) Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren Anwendung von technischen Verwaltungsvorschriften und technischen Vorschriften Wasserrahmenrichtlinie; Flussgebietsmanagement Aufgaben und Monitoringprogramme des Gewässerkundlichen Landesdienstes Kennenlernen des Geschäftsbereichs Naturschutz Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten Formen des behördlichen Schriftverkehrs Verfassen von Stellungnahmen Haushalts- und Rechnungswesen Kosten- und Leistungsrechnung; kaufmännische doppelte Buchführung Informations- und Kommunikationstechnik in der Wasserwirtschaft Teilnahme an Dienstbesprechungen, Erörterungsterminen; Protokollführung Zusammenarbeit und -wirken in der Wasserwirtschafts- und Umweltverwaltung Überblick über das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie über die Sonderbehörden/Ämter; Kennenlernen der speziellen Aufgaben (Straßenbauverwaltung, Behörden für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften, Wasser- und Deichverbände)
3	1	Fachministerium	Aufgaben, Organisation, Geschäftsbetrieb und Bürotechnik der obersten Landesbehörde
4	2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Kennenlernen aller wesentlichen Aufgaben und Arbeitsweisen
5	8	Kommunale Umweltverwaltung	Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb der kommunalen Fachämter (Wasser-, Abfall- und Naturschutzbehörde) Kommunalrecht Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei Genehmigungsverfahren nach Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht Mitwirkung an Genehmigungsverfahren Ausweisung von Schutzgebieten
6	10	NLWKN oder kommunale Verwaltung*) (Baubetrieb, Planung und Bauleitung)	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Baubetrieb, Betrieb und Unterhaltung von wasserbaulichen Anlagen und Gewässern sowie Schadstoffunfallbekämpfung Insel- und Küstenschutz Umweltverträglichkeitsstudien und -prüfung Planung und Bauleitung, Vertragsrecht (HOAI, VOB, VOL, VOF) Zuwendungsrichtlinien der Wasserwirtschaft, Zuwendungen, Ausgleichsleistungen, fachtechnische Antragsprüfung Grundlagen der Führung und Zusammenarbeit Freie Redeübungen

Abschnitt	Ausbildungsdauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
7	9	Studieninstitut des Landes Niedersachsen oder kommunales Studieninstitut	Verwaltungslehrgang Verwaltungsunterricht nach besonderem Plan
8	2	Fachbezogener Unterricht	Fachbezogener Unterricht nach besonderem Plan

*) Der Ausbildungsbereich „Baubetrieb, Planung und Bauleitung“ kann sowohl im Abschnitt 6 (NLWKN) als auch in Abschnitt 5 (Kommunale Umweltverwaltung) durchgeführt werden. Deshalb sind die Abschnitte 6 (NLWKN) und 5 (Kommunale Umweltverwaltung) wechselseitig zu durchlaufen.

Anlage 2

(zu § 3)

Ausbildungsnachweis

der Bauinspektor-Anwärterin/
des Bauinspektor-Anwärters
(Vor- und Zuname)

Einstellungs- und Ausbildungsbehörde

a) Ausbildungsabschnitt b) Ausbildungsdauer c) Ausbildungsstelle	Tätigkeiten	Bescheinigung der/des ausbildenden Beamtin/Beamten	Sichtvermerk der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters
1	2	3	4

Anlage 3

(zu § 7)

Hinweise zur Bewertung der Leistungen in der Ausbildung

1. Ziele der Beurteilung

Die Beurteilung ist ein wichtiges pädagogisches Instrument, das den zu Beurteilenden nach jedem Ausbildungsabschnitt oder -teilabschnitt Rückmeldung über ihre Leistungen und ihr Verhalten gibt:

- Durch Kenntlichmachen der Stärken werden sie motiviert, künftig ähnlich gute Leistungen zu erbringen.
- Durch Kenntlichmachen (noch) vorhandener Schwächen erhalten sie die Möglichkeit, rechtzeitig das Lern- und Leistungsverhalten, ggf. das Sozialverhalten, zu überdenken und sich um entsprechende Korrekturen zu bemühen.

Die für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten Informationen über die Entwicklung und Probleme bei der Ausbildung. Sie können daraufhin ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten.

Die Beurteilung kann diese Ziele nur erreichen, wenn sie ein möglichst zutreffendes, überprüfbares und objektives Bild von den Fähigkeiten, Lernerfolgen und Verhaltensmerkmalen liefert.

2. Beurteilungsmaßstab

Grundsätzlich ist von der oder dem für die Ausbildung Verantwortlichen eine Beurteilung zu erstellen, wenn die oder der Beurteilte aus dem Ausbildungsabschnitt oder der Ausbildungsstelle ausscheidet. Sie soll unmittelbar vor dem Tag des Ausscheidens aus der jeweiligen Organisationseinheit vorliegen.

3. Form und Inhalt der Beurteilung

3.1 Beurteilungsvordruck

Für die Beurteilung ist der beigefügte Vordruck (Anlage) zu verwenden. Die Beurteilung umfasst elf Leistungs- und Verhaltensmerkmale, die unterschiedlich gewichtet sind. Jedem Merkmal ist eine Definition beigefügt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißt und zu beachten ist.

3.2 Beurteilungsmaßstab

Maßstab für die Beurteilung der Leistungen, Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale sind die an dem betreffenden Ausbildungsplatz zu erfüllenden Lernziele. Dabei ist der jeweilige Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Die Lernziele sind grundsätzlich an den durchschnittlichen Anforderungen auszurichten, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten

werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Einstellungstermins orientieren.

Konkret ist bei jedem Merkmal einzustufen, inwieweit die durch die Ausbildungsinhalte und -ziele dieses Ausbildungsplatzes vorgegebenen Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt worden sind. Dazu ist zu jedem Merkmal eine Punktzahl der Rangpunkteskala (0 bis 15) gemäß § 4 APVOhöhtechD zu vergeben. Es sollen möglichst sämtliche Merkmale beurteilt werden. Ist das ausnahmsweise nicht möglich, so ist dies unter „Besonderheiten“ zu begründen.

Falls es den für die Ausbildung Verantwortlichen notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Punktzahlen hinaus Informationen über die Beurteilte oder den Beurteilten zu geben (z. B. Gründe für besonders gute oder schlechte Leistungen), kann dies ebenfalls unter „Besonderheiten“ geschehen.

Für die Leistungen oder Verhaltensweisen sind folgende Rangpunkte zu vergeben:

- 11 bis 15 Punkte geht deutlich über das hinaus, was von den Lernzielen hervorgegeben und zu erwarten ist;
- 5 bis 10 Punkte entspricht dem, was von den Lernzielen her zu erreichen und zu erwarten ist;
- 0 bis 4 Punkte bleibt deutlich unter dem, was von den Lernzielen her zu erreichen war, es sind deutliche Schwächen erkennbar, die behoben werden müssen.

Das gesamte Spektrum der Rangpunkte ist auszuschöpfen, wenn auch die Mehrzahl mit den Rangpunkten 5 bis 13 zu beurteilen sein wird. Für Spitzenleistungen sollten aber auch die Rangpunkte 14 und 15, ebenso bei Minderleistungen die Rangpunkte 4 bis 2 und in Extremfällen die Rangpunkte 1 und 0 vergeben werden.

Zur Erleichterung bei der Anwendung der Beurteilungsskala enthält Nummer 5 einen Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den einzelnen Merkmalen für die Rangpunkte 11 bis 15, 5 bis 10 und 0 bis 4 der Skala.

4. Eröffnung der Beurteilung und Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann ihren pädagogischen Zweck, wenn sie in allen Punkten mit der oder dem zu Beurteilenden besprochen wird und wenn die Einstufungen begründet werden. Nur so können die Beurteilten ihre Leistung kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten oder die

Lernanstrengungen ändern oder sich um Verbesserungen bemühen. Die für die Ausbildung Verantwortlichen haben deshalb unmittelbar vor Abschluss des Ausbildungsabschnitts ein Beurteilungsgespräch zu führen und dabei ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach dem Beurteilungsgespräch bestätigen die Beurteilten, von der Beurteilung Kenntnis genommen zu haben. Unabhängig vom abschließenden Beurteilungsgespräch sollten in jedem Ausbildungsabschnitt nach etwa drei bis fünf Wochen Gespräche über den bisherigen Lern- und Leistungsstand geführt werden.

5. Katalog mit Leistungs- und Verhaltensbeispielen zu den Beurteilungsmerkmalen

zu 01 Fachkenntnisse

- 15 bis 11 Hat umfassende und bis ins Detail gehende Fachkenntnisse dieses Tätigkeitsbereichs erworben, die weit über die Lernvorgaben (Lernziele) hinausgehen.
- 10 bis 5 Hat sich die entsprechend den Lernzielen vorgegebenen Fachkenntnisse angeeignet.
- 4 bis 0 Hat sich die für diesen Tätigkeitsbereich erforderlichen Fachkenntnisse nur unzureichend angeeignet; bleibt zum Teil weit hinter den Lernzielen zurück, hat erhebliche Lücken.

zu 02 Einsatzbereitschaft

- 15 bis 11 Setzt sich weit über das zu erwartende Maß für die rasche Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Aufgaben ein; zeigt spontanes und intensives Engagement; will etwas leisten.
- 10 bis 5 Setzt sich in erwartetem Ausmaß für die Erarbeitung der Lerninhalte und Erledigung der übertragenen Arbeiten ein; ist bereit, die gestellten Anforderungen zu erfüllen.
- 4 bis 0 Entwickelt kaum Initiative und Engagement; setzt sich wenig für die Erarbeitung der vorgegebenen Lerninhalte und Aufgaben ein; meidet Anstrengungen, lässt es manchmal an Leistungswillen fehlen.

zu 03 Auffassungsgabe

- 15 bis 11 Erfasst die vermittelten Lerninhalte — auch bei komplizierter Materie — zumeist rascher und sicherer als die meisten anderen; benötigt wenig zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.
- 10 bis 5 Erfasst die angebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit, benötigt nur bei komplizierten Sachverhalten zusätzliche Erklärungen; muss in der Regel nicht nachfragen.
- 4 bis 0 Hat große Schwierigkeiten, die dargebotenen Lerninhalte zu erfassen; muss immer wieder nachfragen; benötigt besonders bei komplexen Sachverhalten viele zusätzliche Erklärungen und häufige Wiederholungen.

zu 04 Denk- und Urteilsfähigkeit

- 15 bis 11 Ist weit über das zu erwartende Maß in der Lage, auch bei schwierigen Zusammenhängen sicher Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und zu einem begründeten und sachgerechten Urteil zu kommen; denkt ausgesprochen logisch und systematisch.
- 10 bis 5 Ist in dem zu erwartenden Ausmaß in der Lage, bei den vermittelten Lerninhalten und den übertragenen Aufgaben Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, die Sachverhalte kritisch zu durchdenken und im Allgemeinen zu einem begründeten Urteil zu kommen; kann angemessen logisch denken.
- 4 bis 0 Ist auch bei einfachen Lerninhalten nur wenig in der Lage, die Zusammenhänge sachgerecht zu erfassen und zu durchdenken; kann ein Urteil oft nicht begründen; denkt bisweilen zu unsystematisch und nicht immer logisch.

zu 05 Lernfähigkeit und Gedächtnis

- 15 bis 11 Ist in besonderem Maße in der Lage, auch völlig neue Lerninhalte rasch und sicher zu verarbeiten und im Gedächtnis zu speichern; hat ein ausgezeichnetes Gedächtnis.
- 10 bis 5 Kann die dargebotenen Lerninhalte in angemessener Zeit verarbeiten und in dem zu erwartenden Umfang behalten.

- 4 bis 0 Hat besonders bei neuen Lerninhalten Schwierigkeiten, den Stoff zu verarbeiten und zu speichern; vergisst vieles vom Gelernten sehr schnell wieder.
- zu 06 Mündliche Ausdrucksfähigkeit**
- 15 bis 11 Drückt sich besonders gewandt, präzise und flüssig aus; stellt sich mühelos im mündlichen Ausdruck auf unterschiedliche Adressaten ein.
- 10 bis 5 Kann sich im Kontakt angemessen verständlich und flüssig ausdrücken; der mündliche Ausdruck entspricht dem üblichen Niveau.
- 4 bis 0 Unklarer, oft missverständlicher Ausdruck; spricht stockend, muss nach Worten suchen, drückt sich unbeholfen aus.
- zu 07 Schriftliche Ausdrucksfähigkeit**
- 15 bis 11 Formuliert bei den anzufertigenden Schriftsätzen besonders treffsicher, flüssig und differenziert.
- 10 bis 5 Kann die schriftlichen Darstellungen im Allgemeinen angemessen verständlich und flüssig und ausreichend differenziert formulieren.
- 4 bis 0 Formuliert in den schriftlichen Darstellungen oft unbeholfen, grammatikalisch nicht immer korrekt und dadurch gelegentlich missverständlich; benutzt nur einen geringen Wortschatz.
- zu 08 Arbeitssorgfalt**
- 15 bis 11 Bearbeitet die übertragenen Aufgaben äußerst gewissenhaft und meist fehlerfrei; die Arbeitsergebnisse sind hervorragend verwendbar.
- 10 bis 5 Macht bei den übertragenen Aufgaben selten gravierende Fehler; bemüht sich um sorgfältige Erledigung; die Arbeitsergebnisse sind im Allgemeinen ohne größere Nachbesserung verwendbar.
- 4 bis 0 Macht bei den übertragenen Aufgaben häufig Fehler, zum Teil auch Flüchtigkeitsfehler; arbeitet nachlässig und oberflächlich; die Arbeitsergebnisse sind kaum verwendbar.
- zu 09 Arbeitstempo**
- 15 bis 11 Arbeitet bei den übertragenen Aufgaben erheblich schneller als andere, schafft erheblich mehr als das üblicherweise zu erwartende Pensum.
- 10 bis 5 Die übertragenen Aufgaben werden in angemessener Zeit erledigt und gesetzte Fristen im Allgemeinen eingehalten.
- 4 bis 0 Erledigt die übertragenen Aufgaben deutlich langsamer, als normalerweise erwartet werden kann; hält vereinbarte Fristen nicht ein; schafft auch am Ende des Ausbildungsabschnitts nur ein geringes Pensum.
- zu 10 Selbstständigkeit**
- 15 bis 11 Arbeitet nach kurzer Einarbeitung absolut selbstständig; benötigt keinerlei Anstöße; kümmert sich von sich aus um eine optimale Erfüllung der Lernziele.
- 10 bis 5 Kann nach entsprechender Einarbeitung und Anleitung im zu erwartenden Rahmen selbstständig arbeiten.
- 4 bis 0 Kann kaum selbstständig arbeiten; braucht immer wieder Anleitung und häufig Anstöße; ist nur wenig in der Lage, von sich aus für eine Erfüllung der Lernziele zu sorgen.
- zu 11 Sozialverhalten**
- 15 bis 11 Zeigt bereits ein überaus unkompliziertes und kooperatives Verhalten gegenüber Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden; trägt aktiv zu einer harmonischen Zusammenarbeit bei; verhält sich gegenüber den für die Ausbildung Verantwortlichen stets korrekt, ohne sich kritiklos anzupassen oder anzubieten.
- 10 bis 5 Kommt in dem zu erwartenden Ausmaß unter normalen Bedingungen mit Angehörigen der Verwaltung und Außenstehenden zurecht; zeigt Bereitschaft zur Zusammenarbeit; kann sich an gemessen einordnen; verhält sich gegenüber die Ausbildung Verantwortlichen meist korrekt bis unauffällig.
- 4 bis 0 Hat Schwierigkeiten, sich in eine Arbeitsgruppe einzuordnen; trägt von sich aus wenig zur Zusammenarbeit bei; kapselt sich ab; ist gegenüber den für die Ausbildung Verantwortlichen gehemmt und unnatürlich; reagiert bisweilen aggressiv und unkooperativ.

Beurteilung

Anwärterin/Anwärter (Name, Vorname)	
Ausbildungsbehörde	
Ausbildungsabschnitt	
Ausbildungsstelle	Ausbilderin oder Ausbilder
Ausbildungsdauer (von/bis)	

Beurteilungsmerkmale						Punktzahl	× Gewicht	Produkt (Punktzahl × Gewicht)	
Zu dem Merkmal ist die zutreffende Punktzahl aus der Punkteskala von 0—15 einzutragen; dabei sind die Leistungs-/Verhaltensbeispiele aus der Beurteilungsrichtlinie zu berücksichtigen.									
15/14 weit über den Lernzielen		13—11 über den Lernzielen	10—8 den Lernzielen entsprechend	7—5 den Lernzielen knapp entsprechend	4—2 unter den Lernzielen	1/0 weit unter den Lernzielen			
01	Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der an diesem Ausbildungsplatz erworbenen Kenntnisse							3	
02	Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe für deren Erledigung einzusetzen							3	
03	Auffassungsgabe Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und sicher zu erfassen							2	
04	Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folge- richtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen							3	
05	Lernfähigkeit/Gedächtnis Fähigkeit, die angebotenen Lernstoffe aufzunehmen und zu speichern							3	
06	Sprachlicher Ausdruck (mündlich) Fähigkeit, sich präzise, verständlich und flüssig auszudrücken							2	
07	Sprachlicher Ausdruck (schriftlich) (siehe 06)							2	
08	Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen							4	
09	Arbeitstempo Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben in angemessener Zeit/termingerecht zu erledigen							3	
10	Selbständigkeit Fähigkeit, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten							2	
11	Sozialverhalten Fähigkeit und Bereitschaft, sich kooperativ zu verhalten und im Umgang mit anderen natürlich und sicher aufzutreten							3	
Summe								(30)*	
Summe der Produkte geteilt durch Summe der Gewichte									
Durchschnittspunktzahl (bitte auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung)									

* Verringert sich ggf. um das Gewicht der nicht beurteilten Merkmale.

Art und Umfang der Beschäftigung		
Besonderheiten (z. B. besondere Fähigkeiten oder Schwächen, ggf. Begründung für das Auslassen von Merkmalen)		
Das Ausbildungsziel wurde (bitte Zutreffendes ankreuzen)	erreicht:	nicht erreicht:
Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden am:		
Datum, Unterschrift der oder des für die Ausbildung Verantwortlichen		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen. Datum, Unterschrift der oder des Beurteilten	Sichtvermerk der Ausbildungsleitung	

Anlage 4

(zu §§ 10 und 11)

**Schriftliche Prüfungsarbeiten in der Fachrichtung
„Abschnitt F. Wasserwirtschaft“**

(zu § 10 Abs. 1 Anlage 2)

- Prüfungsarbeit 1: Fachtechnische verwaltungsbezogene Aufgabe aus dem Bereich der Wasserwirtschaft
- Prüfungsarbeit 2: Fachtechnische verwaltungsbezogene Aufgabe aus den Bereichen Gewässerschutz, Gewässerreinhaltung oder Wasserversorgung
- Prüfungsarbeit 3: Themen aus dem Bereich der fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Wasserwirtschaft
- Prüfungsarbeit 4: Themen aus dem Gebiet des Wasser-, Deich- und Wasserverbandsrechts
- Prüfungsarbeit 5: Behandlung von Fragen oder praktischen Fällen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, dem Privatrecht, dem Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, dem Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, dem Reise- und Umzugskostenrecht, dem öffentlichen Finanzwesen

**Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung in der Fachrichtung
„Abschnitt F. Wasserwirtschaft“**

(zu § 11 Abs. 2 Anlage 3)

- Prüfungsaufgabe 1: Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts, des öffentlichen Finanzwesens, des Personal- und Sozialrechts, des bürgerlichen Rechts
- Prüfungsaufgabe 2: Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften: Wasserrecht, Wasserverbandsrecht, Deichrecht, Umweltverträglichkeitsrecht, Grundzüge der Planfeststellung nach anderen Gesetzen, Grundzüge des Naturschutzrechts, des Bauordnungsrechts
- Prüfungsaufgabe 3: Wasserwirtschaft:
1. gewässerkundlicher Landesdienst, Planung, Bau- und Funktionsweise von Ingenieurbauten des Wasserbaus, naturnahe Gewässergestaltung und -unterhaltung, Hochwasserschutz, Deiche
 2. fachbezogene Verwaltungsvorschriften
- Prüfungsaufgabe 4: Schutz der Grund- und Oberflächengewässer, Abwassertechnik, Wasserversorgung, Planung, Bau- und Funktionsweise von Ingenieurbauten der Abwasserbehandlung und Wasserversorgung, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Aufstufung einer Gemeindestraße in der
Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland**

Vfg. d. NLStBV v. 28. 11. 2006 — GB Aurich-3441/31030 —

I.

Die im Ortsteil Hooksiel der Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland, gelegene Gemeindestraße wird von km 12,607 alt = km 11,684 neu der Landesstraße 810 (L 810) südlich von Hooksiel bis km 14,087 neu = km 14,441 alt der L 810 am Kreisverkehrsplatz nördlich von Hooksiel mit Wirkung vom 1. 1. 2005 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der L 810 (Wilhelmshaven—Antonslust—Hooksiel—Horumsiel).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Aurich —, Eschener Allee 31, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, eingelegt wird.

— Nds. MBL Nr. 45/2006 S. 1451

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Grenzaa und der Twister Aa
in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim****Vom 15. 11. 2006**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 i. V. m. § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das Gewässer Grenzaa mit ihrem Oberlauf Twister Aa das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Grenzaa/Twister Aa beginnt an der Gemeindegrenze Wietmarschen/Adorf bei Flusskilometer 26+940 und reicht bis zur Einmündung in den Piccardie-Coevorden-Kanal bei Flusskilometer 0+000. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:35 000 (**Anlagen 1/1 und 1/2**) sowie fünf Lageplänen im Maßstab 1:5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/5**). Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5 000 (Anlagen 2/1 bis 2/5) wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei der Samtgemeinde Emlichheim, der Gemeinde Twist, dem Landkreis Emsland und dem Landkreis Grafschaft Bentheim aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten;
4. Maßnahmen zum Rückbau von nach bergrechtlichen Bewilligungen errichteten Anlagen, soweit dabei das Gelände in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit auf den bestehenden Sonden-, Förder- und Lagerplätzen und den zugehörigen Zuwegungen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

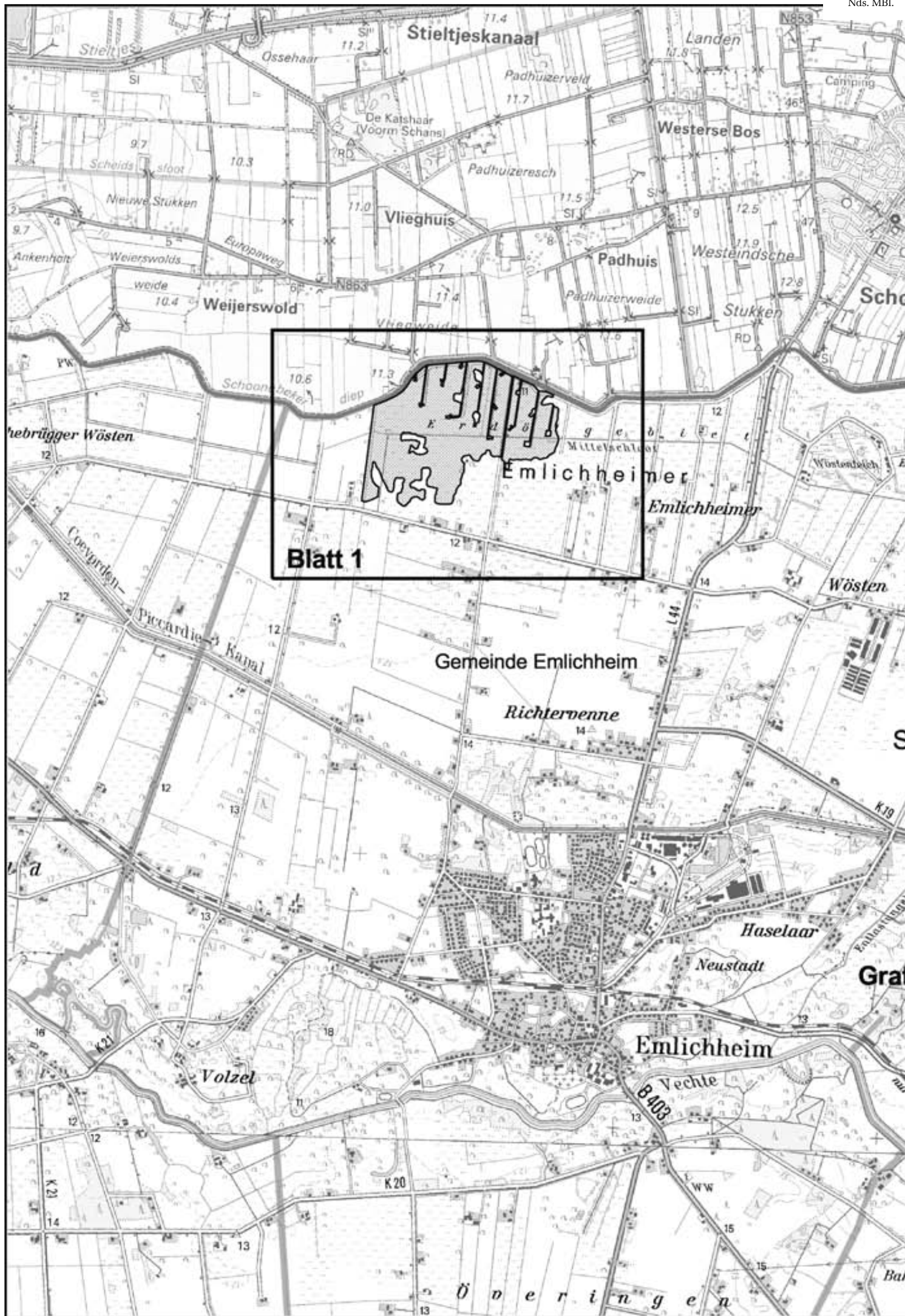
(2) Gleichzeitig wird das durch den Oberpräsidenten der Provinz Hannover mit Verordnung vom 8. 12. 1911 (ABL. der Königlichen Regierung zu Osnabrück S. 529) festgestellte Überschwemmungsgebiet für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

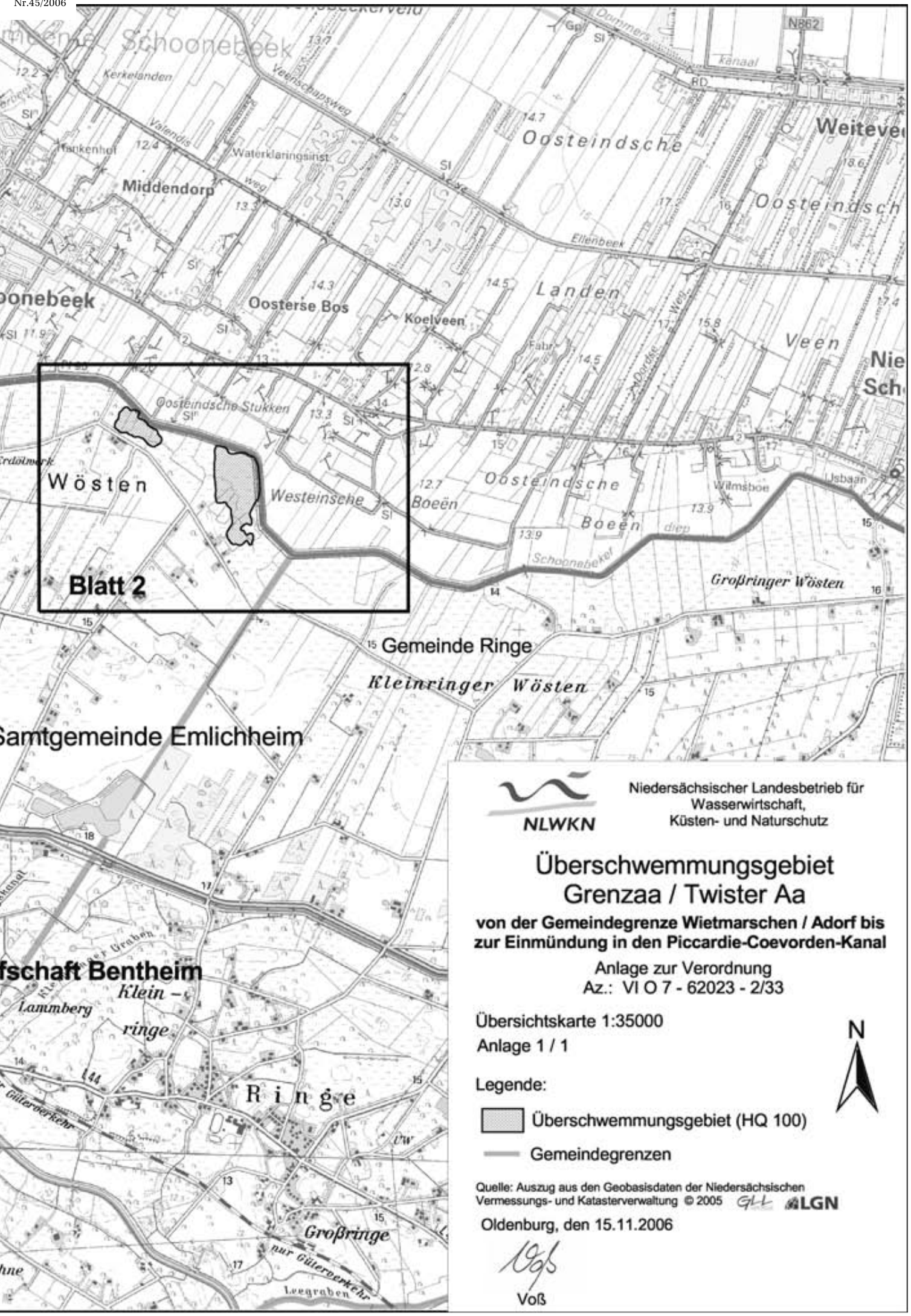
Oldenburg, den 15. 11. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Voß

— Nds. MBL Nr. 45/2006 S. 1451





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet Grenzaa / Twister Aa

von der Gemeindegrenze Wietmarschen / Adorf bis
zur Einmündung in den Piccardie-Coevorden-Kanal

Anlage zur Verordnung
Az.: VI O 7 - 62023 - 2/33

Übersichtskarte 1:35000
Anlage 1 / 1

Legende:

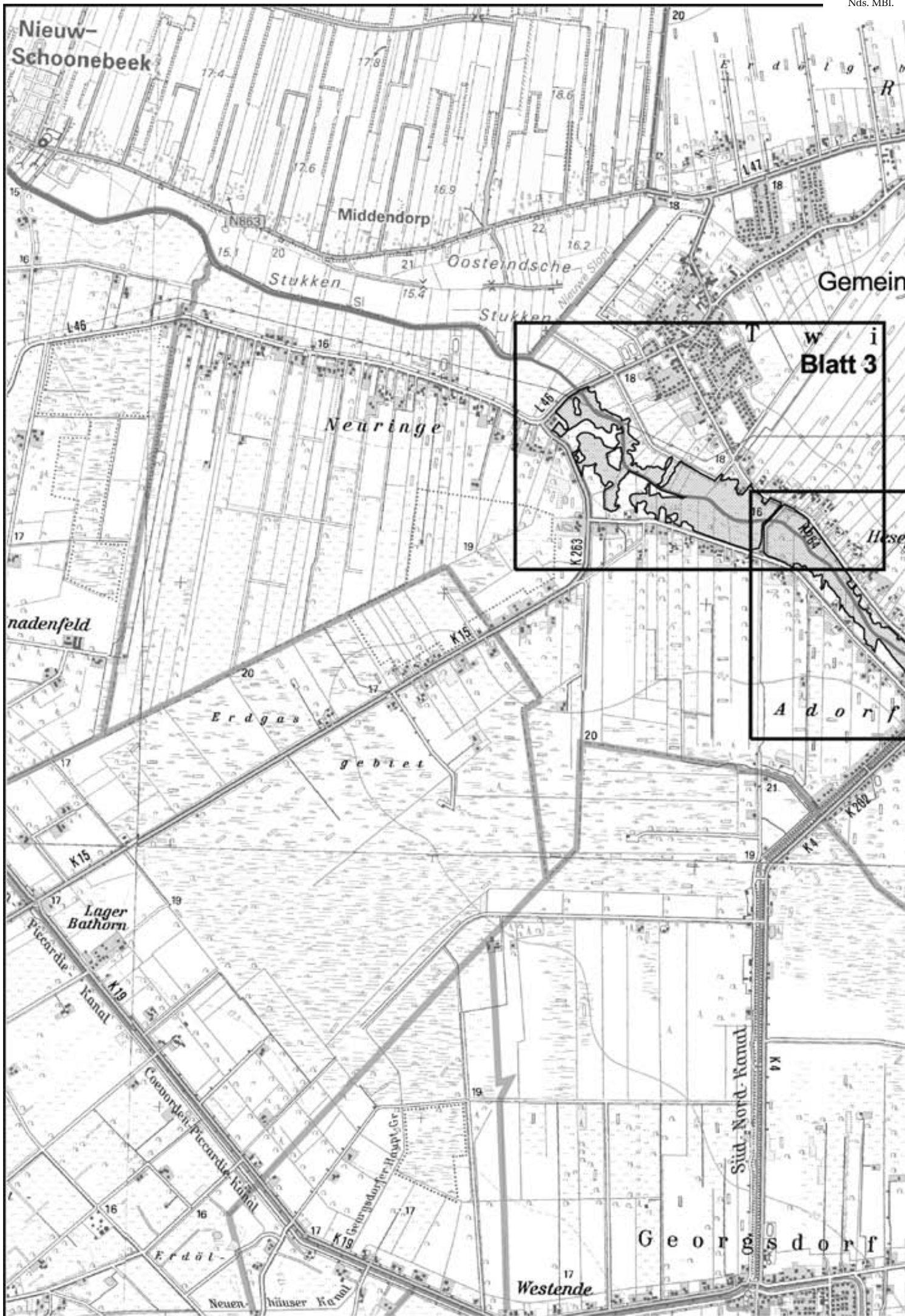
-  Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
-  Gemeindegrenzen

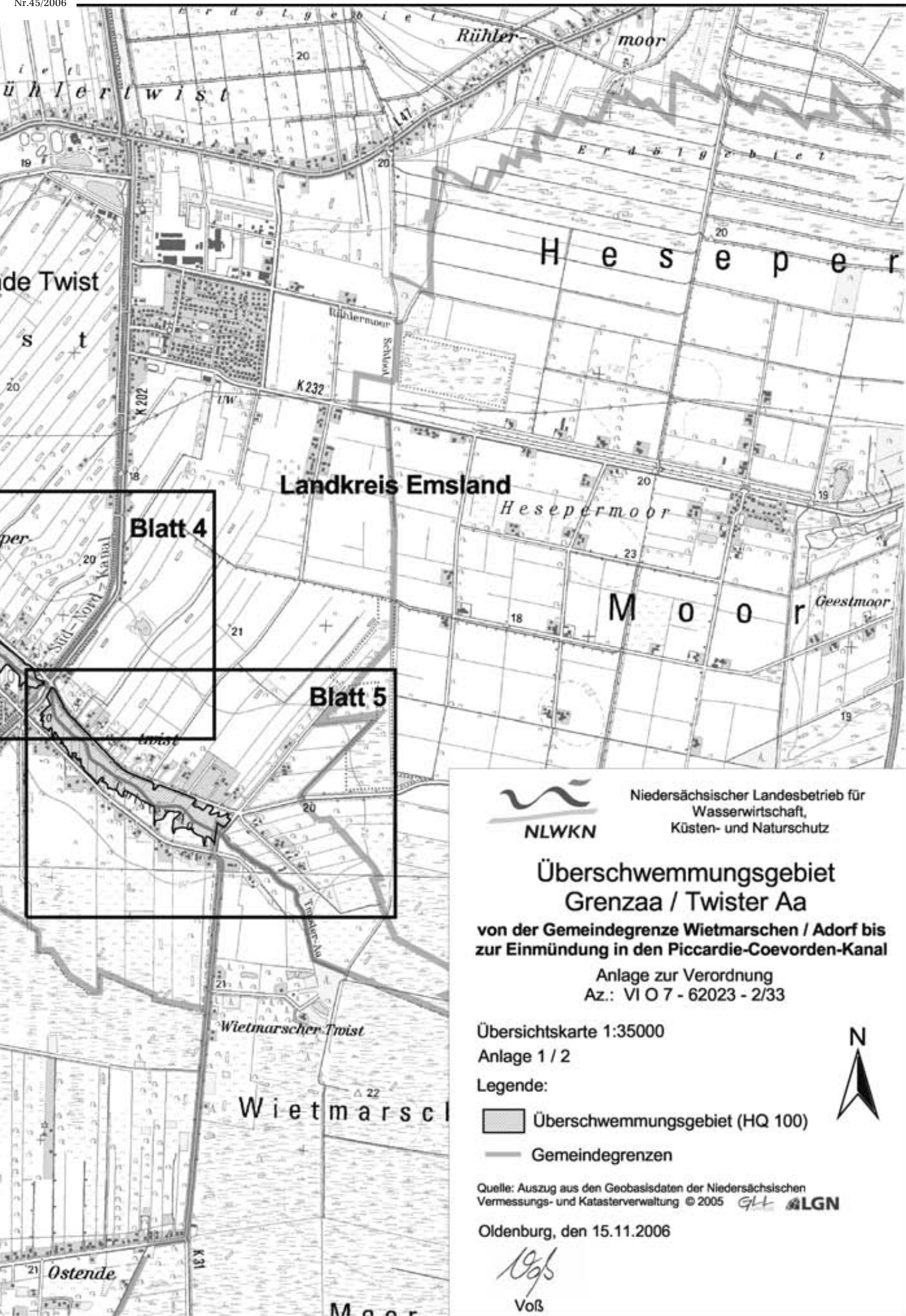


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005 GLL LGN

Oldenburg, den 15.11.2006


Voß





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz

Überschwemmungsgebiet Grenzaa / Twister Aa

von der Gemeindegrenze Wietmarschen / Adorf bis
zur Einmündung in den Piccardie-Coevorden-Kanal

Anlage zur Verordnung
Az.: VI O 7 - 62023 - 2/33

Übersichtskarte 1:35000
Anlage 1 / 2

Legende:

-  Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005  

Oldenburg, den 15.11.2006


Voß

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Entlastungspolder Holter Hammrich;
Leda-Jümme-Verband, Leer)**

Bek. d. NLWKN v. 27. 11. 2006 — GB VI O 2-62025-2 —

Zum Zweck des Hochwasserschutzes sowie zur Umsetzung eines naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes ist die Errichtung des Entlastungspolders „Holter Hammrich“ mit einer Größe von ca. 230 ha und einem Speichervolumen von maximal 4 Mio. m³ im Raum Holte, Landkreis Leer, geplant.

Der Leda-Jümme-Verband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Polderung des Gebiets ist ein ca. 3,2 km langer neuer Deich geplant, der rückwärtig an die bestehenden Deiche der Leda und des Hauptfehnkanals anschließt. Der neue Deich soll überwiegend entlang der Vorfluter Holter Sieltief und Urenderschloot verlaufen. Weiter umfasst die geplante Maßnahme eine Verstärkung des vorhandenen Deiches am Hauptfehnkanal auf einer Länge von ca. 800 m, die Befestigung von deichparallel verlaufenden Wegen bzw. die Errichtung neuer Wege sowie den Rückbau und die Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege. Darüber hinaus sind einige technische Bauwerke wie Rampen, Rohrdurchlässe und ein Abschlagbauwerk vorgesehen. Das am Zusammenfluss von Leda und Hauptfehnkanal geplante Abschlagbauwerk soll zur Regelung bei Hochwasserereignissen genutzt werden, aber auch kontrollierte Überflutungen i. S. des Naturschutzes ermöglichen.

Als weitere geplante Maßnahme soll das erforderliche Baumaterial (ca. 150 000 m³ Sand und ca. 60 000 m³ Klei) innerhalb des geplanten Entlastungspolders entnommen werden. Durch die gezielten Bodenentnahmen werden ein Polderkanal sowie verschiedene Stillgewässer hergestellt, die naturnah entwickelt werden.

Es handelt sich somit um die Anlage eines Wasserspeichers, der die Errichtung/Verstärkung eines Deiches beinhaltet und mit dem sonstige Gewässerausbaumaßnahmen einhergehen.

Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind unter den Nummern 6 (Bau einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser), 11 (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst) und 14 (sonstige Gewässerausbaumaßnahmen) der Anlage 1 NUVPG genannt und mit einem „A“ gekennzeichnet.

Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und eingereichten Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung des Entlastungspolders Holter Hammrich“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1456

**Feststellung gemäß § 4 NUVPG
(Erweiterung des Nordwest-Kais im Hafen Stade-Bützfleth)**

Bek. d. NLWKN v. 30. 11. 2006 — GB VI L6-62025/2-239 —

Die Niedersachsen Ports GmbH und Co. KG hat beim NLWKN gemäß den §§ 119, 128 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), eine Plangenehmigung zur Erweiterung des Nordwest-Kais im Hafen Stade-Bützfleth beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), nach Maßgabe der Anlage 2, zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der anerkannten Naturschutzvereine wird hiermit für das genannte Vorhaben gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1456

**Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG;
Anhörungsdokument
zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
in den Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser**

Bek. d. NLWKN v. 20. 12. 2006 — AB34/62100/14/1 —

1. Hiermit werden die Zeitpläne und Arbeitsprogramme zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser gemäß § 184 a NWG bekannt gemacht:

- Anhörungsdokument zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe) — **Anlage 1** —,
- Informations- und Anhörungsdokument der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Ems) zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm zur Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet der Ems — **Anlage 2** —,
- Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm im deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein (FGE-Rhein) — **Anlage 3** —,
- Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 für die Flussgebietseinheit Weser (FGG-Weser) — **Anlage 4** —.

2. Die Anhörungsdokumente zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser liegen des Weiteren in der Zeit vom 22. 12. 2006 bis zum 22. 6. 2007 in den nachfolgenden Betriebsstellen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus:

- für das **Flusseinzugsgebiet der Elbe** bei den Betriebsstellen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Betriebsstelle Lüneburg, Adolf-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
- für das **Flusseinzugsgebiet der Ems** bei den Betriebsstellen des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Betriebsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg,
- für das **Flusseinzugsgebiet des Rheins** bei der Betriebsstelle des NLWKN, Betriebsstelle Meppen, Haselünner Straße 78, 49716 Meppen,
- für das **Flusseinzugsgebiet der Weser** bei den Betriebsstellen des NLWKN, Betriebsstelle Süd, Standort Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Betriebsstelle Süd, Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Betriebsstelle Sulingen, Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Betriebsstelle Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden, Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Brake, Heinestraße 1, 26919 Brake (Unterweser).

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1456



**Anhörungsdokument zum Zeitplan und zum
Arbeitsprogramm in der Flussgebietsgemeinschaft
Elbe (FGG-Elbe)**

Herausgeber:
FGG ELBE



„Liebe Bürgerinnen und Bürger,

verbringen Sie Ihre Zeit gerne am oder im Wasser? Dann sind Sie sicherlich auch daran interessiert, dass die Gewässer sauber sind und dass dort die Tiere und Pflanzen einen gesunden Lebensraum haben! Außerdem wollen Sie sicherlich auch unbelastetes Wasser trinken, sich damit waschen und sicher sein, dass Ihr Abwasser gereinigt wird, damit es die Gewässer nicht verschmutzt?

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie, die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, will das alles auch. Sie betrachtet die Elbe und deren Nebenflüsse zusammen mit dem dazugehörigen Grundwasser und den Gewässern an der Küste als ein großes Ökosystem, das man schützen muss. Daher will die Richtlinie, dass möglichst bald, am besten schon 2015, alle Gewässer in Europa in einem guten Zustand sind. Das ist eine echte Herausforderung.

Sie sind zur Mithilfe aufgerufen! Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass Sie sich an ihrer Umsetzung direkt beteiligen können und den zuständigen Behörden Ihre Meinung mitteilen. Das können Sie bei drei verschiedenen Anhörungsstufen.

Das zentrale Instrument zur Erreichung des guten Zustands des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist der Bewirtschaftungsplan. Dieses Papier erklärt Ihnen die Schritte bis dahin. Es zeigt Ihnen, welche Möglichkeiten der Stellungnahme zu den Planungen Sie haben und an welche Stelle Sie sich in welcher Form wenden können. Sie sind sicherlich vor allem daran interessiert, was in Ihrem Umfeld passiert, also vor allem auf der Ebene des Bundeslandes, in dem Sie wohnen. Um Ihnen die Suche zu erleichtern, stellt das Papier die Anhörungs- und Informationsmöglichkeiten getrennt nach Bundesländern dar.

Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!

Tragen Sie mit Ihrem Beitrag dazu bei, unser Wasser als Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen in ausreichender Menge und Qualität zu sichern!

- Inhalt -

1	Grundsätzliches.....	4
2	Zuständigkeiten im Elbe-Einzugsgebiet	4
3	Wann beginnt die Anhörungsphase und wozu äußern Sie sich?	5
4	Wo finden Sie die Anhörungsunterlagen?.....	5
5	Was müssen die Stellungnahmen beinhalten?	6
6	An wen richten Sie Ihre Stellungnahmen?.....	6
7	Wie geht es weiter?	7

1 GRUNDSÄTZLICHES

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist der Durchbruch zu einem umfassenden, wirksamen Gewässerschutz in der europäischen Union, zum Nutzen von Mensch und Natur. Sie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer, vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Ein wesentliches Ziel der EG-WRRL ist, dass möglichst viele Gewässer der Europäischen Union bis 2015 in einem „guten Zustand“ sind. Auf dem Weg dorthin ist ein dreistufiges Anhörungsverfahren vorgesehen an dem Sie sich aktiv beteiligen können.

- Beginnend Ende **2006** bis Juni **2007** soll zunächst der vorliegende **Zeitplan und das Arbeitsprogramm** für die Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht werden. Sie haben die Möglichkeit, dazu innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntmachung Stellung zu nehmen.
- Ende **2007** bis Juni **2008** werden in gleicher Form die wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragen in der Flussgebietseinheit Elbe veröffentlicht und Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich dazu innerhalb von 6 Monaten zu äußern.
- Danach erfolgt schließlich Ende **2008** bis Juni **2009** die Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanentwurfs für das Einzugsgebiet der Elbe mit gleicher Anhörungsfrist.

Der gemeinsame Bewirtschaftungsplan gibt Auskunft über den Zustand der Gewässer des gesamten Einzugsgebietes der Elbe, und stellt alle erforderlichen Maßnahmen zusammen, die zur Verbesserung der Gewässer umzusetzen sind. Er erläutert das Vorgehen und stellt die zu erreichenden Ziele dar. Da die EG-WRRL viele neue Anforderungen enthält die in Deutschland bisher nicht galten, müssen einige Untersuchungen erst noch durchgeführt werden um zu wissen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer die besten sind.

Die EG-WRRL ermöglicht jedem einzelnen Bürger, jeder einzelnen Bürgerin und den gesellschaftlichen Interessengruppen, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen.

Das vorliegende Dokument soll über den Inhalt der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der EG-WRRL für das gesamte Einzugsgebiet der Elbe informieren und über die Möglichkeiten der Beteiligung aufklären. Hierzu sind in den folgenden Kapiteln die einzelnen Phasen des Anhörungsprozesses der EG-WRRL und die Anforderungen die bei Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, näher beschrieben.

2 ZUSTÄNDIGKEITEN IM ELBE-EINZUGSGEBIET

Das Flusseinzugsgebiet der Elbe ist ein internationales Flussgebiet (Flussgebietseinheit Elbe). Es erstreckt sich mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich über vier Staaten. Am deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes haben zehn Bundesländer Anteil.

Die Arbeitsschwerpunkte sind innerhalb der internationalen Flussgebietseinheit Elbe in unterschiedliche Ebenen gegliedert:

A- Ebene

Um die staatenübergreifende Planung innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit darzustellen, werden gemeinsame Dokumente auf der so genannten „A-Ebene“ erstellt. Dies erfolgt unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE). Diese Dokumente stehen für die Öffentlichkeit, also für Sie, zur Stellungnahme bereit. Da diese Anhörungsdokumente aufgrund des großen Einzugsgebietes der Elbe nicht die nötige Detailtiefe besitzen, werden weitere, genauere Dokumente zur Verfügung gestellt.

B-Ebene

Für den deutschen Teil des Einzugsgebietes wird die Arbeit in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft der zehn im deutschen Teil des Einzugsgebietes der Elbe liegenden Bundesländer (B-Ebene) koordiniert.

In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuständig. In den Anhörungsdokumenten der jeweiligen Bundesländer wird die höchste Detailtiefe vorhanden sein.

3 WANN BEGINNEN DIE ANHÖRUNGSPHASEN UND WOZU ÄÜßERN SIE SICH?

In der folgenden Tabelle finden Sie Informationen zum Beginn und zur Dauer der 3 Anhörungsphasen.

	Umsetzung der Anhörung	2006	2007	2008	2009
Stufe 1	Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans, einschließlich einer Erklärung zu den zu treffenden Anhörungsmaßnahmen	22.12.2006 bis 22.06.2007			
Stufe 2	Vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen		22.12.2007 bis 22.06.2008		
Stufe 3	Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplanes für das Einzugsgebiet (Anhörung zu Textversion des Bewirtschaftungsplanes/inkl. Anhörung zu den Maßnahmenprogrammen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung)			22.12.2008 bis 22.06.2009	
	Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans, Beginn der Umsetzung				22.12.2009

In der vorliegenden **ersten Stufe** des Anhörungsverfahrens ist Ihre Meinung zu dem als **Anlage 1** beigefügten „Zeitplan und Arbeitsprogramm“ gefragt.

Das dem Zeitplan zugrunde gelegte Arbeitsprogramm dient in erster Linie dazu, den Bewirtschaftungsplan für 2009 so aufzustellen und unter allen Beteiligten und Betroffenen so abzustimmen, dass möglichst alle Gewässer die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen können. Bei der Bewirtschaftungsplanung sind aber die bestehenden Nutzungen und wichtigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ökonomische Gesichtspunkte und Betroffenheit Einzelner. Dazu benötigen wir Ihre Stellungnahme zu unseren Planungen sowie Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Die Stellungnahmen zu den Phasen 2 und 3 können Sie zu den in der Tabelle genannten Zeitpunkten an die dafür vorgesehenen Stellen richten.

4 WO FINDEN SIE DIE ANHÖRUNGSUNTERLAGEN?

Alle Anhörungsunterlagen werden über das Internetportal Ihres Bundeslandes (**Anlage 2**) direkt oder per Link auf den Internetseiten der übergreifenden Gremien an der Elbe (IKSE,

FGG Elbe) zur Verfügung gestellt. Zudem können Sie in die Dokumente auch in Papierform bei den dafür benannten Stellen in Ihrem Bundesland Einsicht nehmen. Bitte entnehmen Sie diese Stelle der in Ihrem Bundesland erfolgten Bekanntmachung.

Wollen Sie sich über die laufenden Planungen und Anhörungsdokumente auf Ebene des nationalen Elbeeinzugsgebietes informieren, dann wenden Sie sich bitte an die Flussgebietsgemeinschaft Elbe unter:

Flussgebietsgemeinschaft Elbe
- Geschäftsstelle -
Otto-von-Guericke-Straße 5
39104 Magdeburg
www.fgg-elbe.de
info@fgg-elbe.de

Zur Information über die internationalen Anhörungsdokumente wenden Sie sich bitte an die:

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)
- Sekretariat -
Fürstenwallstraße 20
39104 Magdeburg
www.ikse-mkol.org
IKSE.MKOL@t-online.de

Informationen aus den Aktivitäten der anderen Elbestaaten sind unter den in der **Anlage 3** zusammengestellten Links verfügbar.

Unter den angegebenen Links können Sie sich auch über Veranstaltungen und Angebote in Ihrer Nähe informieren.

5 WAS MÜSSEN DIE STELLUNGNAHMEN BEINHALTEN?

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Hinweise zu gewährleisten, benötigen wir folgende Angaben in Ihrer Stellungnahme:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse,
- Name und Adresse Ihres Verbandes oder Ihrer Institution, die Sie vertreten,
- Bezeichnung Ihrer Handelsfirma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen,

6 AN WEN RICHTEN SIE IHRE STELLUNGNAHMEN?

Die in der Flussgebietseinheit Elbe liegenden Staaten führen die im Rahmen der Anhörung erforderlichen Aktivitäten eigenverantwortlich innerhalb ihres Staatsgebietes durch. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit auch grenzüberschreitend Stellung zu nehmen.

Ihre Stellungnahmen, auch die zu den Maßnahmen anderer Bundesländer oder Staaten im Einzugsgebiet der Elbe, senden Sie bitte an die in **Anlage 2** angegebene Stelle in Ihrem Bundesland. Von dort aus werden die Stellungnahmen an die für die Bearbeitung zuständige Behörde weitergeleitet.

Wichtig ist, dass Sie Ihre Stellungnahme schriftlich abgeben. Das kann entweder per Post oder per E-Mail erfolgen. Eine elektronische Signatur ist hierfür nicht erforderlich. In einigen Ländern können Sie auch zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle zu den Anhörungsunterlagen Stellung nehmen.

7 WIE GEHT ES WEITER?

Die Veröffentlichung des Zeitplans und Arbeitsprogramms stellt den ersten Schritt des dreistufigen Verfahrens dar.

Ihre Stellungnahme zum Zeitplan und Arbeitsprogramm wird von den zuständigen Stellen geprüft, ausgewertet und soweit vertretbar berücksichtigt. Auf den angegebenen Internetseiten wird über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend berichtet. Das Ergebnis der Anhörung wird in Form der überarbeiteten Fassung der Anhörungsunterlage auf den angegebenen Internetseiten veröffentlicht und kann dort abgerufen werden.

Die für die nachfolgenden Anhörungsphasen zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes erforderlichen Anhörungsdokumente und Informationen werden rechtzeitig vor den unter 1. genannten Terminen über entsprechende Hinweise und Bekanntmachungen in den Staaten/Bundesländern der Öffentlichkeit vorgestellt.

ANLAGE 1 - ZEITPLAN UND ARBEITSPROGRAMM FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEWIRTSCHAFTUNGSPLANES IN DER FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT ELBE

Endtermin	Inhalt
Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplanes	
22.12.2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm
22.06.2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm
15.09.2007	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2007	Beschluss; Endfassung und Veröffentlichung des Zeitplans und Arbeitsprogramms
Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	
22.12.2007	Beginn der Anhörung zu den "wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheit Elbe"
22.06.2008	Ende der Anhörung zu den "wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheit Elbe"
01.09.2008	Auswertung von Stellungnahmen
15.10.2008	Beschluss, Endfassung und Veröffentlichung der „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen der Flussgebietseinheit Elbe“
Aufstellen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms	
15.11.2008	Beschluss des Bewirtschaftungsplanentwurfs
22.12.2008	Beginn der Anhörung zum Bewirtschaftungsplanentwurf
22.06.2009	Ende der Anhörung zum Bewirtschaftungsplanentwurf
01.09.2009	Auswertung von Stellungnahmen
01.10.2009	endgültige Fertigstellung der B-Teile des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes
01.11.2009	Endgültige Fertigstellung des A-Teiles des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes
22.12.2009	Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes
22.03.2010	Übersendung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms an die Europäische Kommission

ANLAGE 2 - ANSPRECHPARTNER DER BUNDESLÄNDERN IM DEUTSCHEN TEIL DES EINZUGSGEBIETS DER ELBE

Länder	Zuständige Einrichtung	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
		Elektronischer Form	Schriftform	
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	www.umweltministerium.bayern.de Oder www.wrrl.bayern.de	Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 D-95444 Bayreuth	Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 D-95444 Bayreuth Telefon: +49 (0) 9 21 / 60 4 - 0 Telefax: +49 (0) 9 21 / 60 4 - 12 58 Email: poststelle@reg-ofr.bayern.de
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/wasser/wrrl/	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Brückenstraße 6 D-10179 Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Referat VIII E Brückenstraße 6 D-10179 Berlin
Brandenburg	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Referat 62 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz)	www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Referat 62 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz Lindenstrasse 34a D-14467 Potsdam	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Referat 62 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz Lindenstrasse 34a D-14467 Potsdam zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de
Hamburg	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg	www.wrrl.hamburg.de	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg Billstraße 84 D-20539 Hamburg	EG-Wasserrahmenrichtlinie@bsu.hamburg.de
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	www.wrrl-mv.de	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 D-18273 Güstrow	schriftlich oder zur Niederschrift: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 18273 Güstrow poststelle@lunv.mv-regierung.de
Niedersachsen	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	www.nlwkn.niedersachsen.de	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Am Sportplatz 23 D-26506 Norden	wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de

ANLAGE 2 - ANSPRECHPARTNER DER BUNDESLÄNDERN IM DEUTSCHEN TEIL DES EINZUGSGEBIETS DER ELBE

Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	www.umwelt.sachsen.de	Untere Wasserbehörden und Landesamt für Umwelt und Geologie Zur Wetterwarte 11 D-01109 Dresden	Untere Wasserbehörden und Landesamt für Umwelt und Geologie Postfach 800132 D-01101 Dresden
Sachsen- Anhalt	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	www.wfvl-st.de	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen- Anhalt Olvenstedter Straße 4 D-39108 Magdeburg Und Landesverwaltungsamt Willy-Lohmann-Straße 7 06114 Halle	Landesverwaltungsamt Willy-Lohmann-Straße 7 06114 Halle
Schleswig- Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	www.wasser.sh	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3 D-24106 Kiel	WRRL@mlur.landsh.de
Thüringen	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	www.flussgebiete.thueringen.de	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Weimarplatz 4 99423 Weimar und den Staatlichen Umweltämtern Erfurt, Gera, Suhl und Sondershausen sowie im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Beethovenstraße 3 D-99096 Erfurt	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Weimarplatz 4 99423 Weimar poststelle@tlwva.thueringen.de und die Staatlichen Umweltämter Erfurt, Gera, Suhl und Sondershausen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

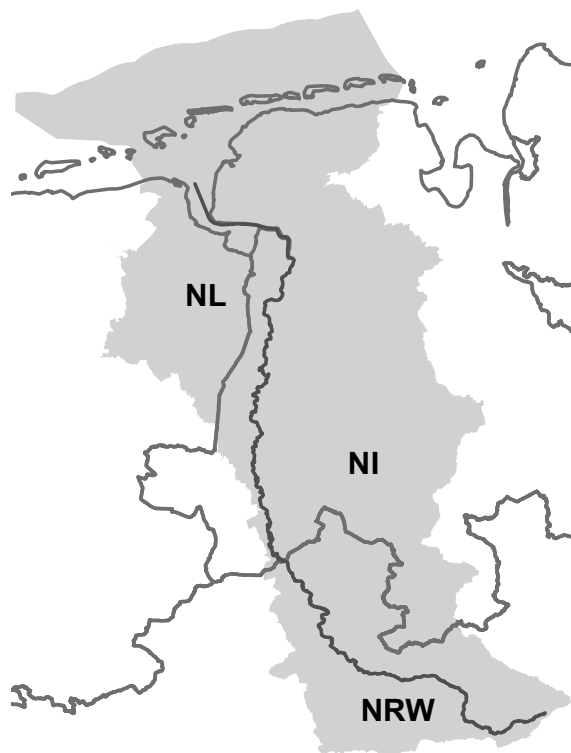
ANLAGE 3 - ANSPRECHPARTNER DER STAATEN IM EINZUGSGEBIET DER ELBE

Staaten	Zuständige Einrichtung	Unterlagen stehen zur Verfügung in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
		Elektronischer Form	Schriftform zur Einsicht	
Tschechische Republik (CZ) (zuständig: Bezirksverwaltungen in den Teileinzugsgebieten)	Staatlicher Wasserwirtschaftungsbetrieb Povodí Labe (Zuständig für das Teileinzugsgebiet Obere und Mittlere Elbe)	www.portal.gov.cz www.pla.cz	In den Bezirksverwaltungen der Bezirke: Hradec Kralove, Pardubice, Liberec, Mittelböhmen, Vysocina, Magistrat der Hauptstadt Prag Im staatlichen Wasserwirtschaftsbetrieb Povodí Labe Vita Nejedleho 951 CZ-50003 Hradec Kralove (Anlaufstelle für den Bewirtschaftungsplan der Oberen und Mittleren Elbe) Büro Nr. 104 Tel.: 00420-495088613	In schriftlicher Form an: Povodí Labe, státní podnik, Vita Nejedleho 951, CZ-50003 Hradec Králové In elektronischer Form an: E-Mail: bendova@pla.cz
	Staatlicher Wasserwirtschaftungsbetrieb Povodí Vltavy (Zuständig für die Teileinzugsgebiete Obere Moldau, Berounka, Untere Moldau)	www.portal.gov.cz www.pvl.cz	In den Bezirksverwaltungen der Bezirke: Mittelböhmen, Südböhmen, Pilsen, Vysocina, Ústí nad Labem und im Magistrat der Hauptstadt Prag Im staatlichen Wasserwirtschaftsbetrieb Povodí Vltavy, Holeckova 8, CZ-15024 Praha 5, Büro Nr. 17	In schriftlicher Form an: Povodí Vltavy, státní podnik, usek spravy povodi, Holeckova 8, CZ-15024 Praha 5 In elektronischer Form an: E-Mail: pop@pvl.cz
	Staatlicher Wasserwirtschaftungsbetrieb Povodí Ohre (Zuständig für das Teileinzugsgebiet Eger und Untere Elbe)	www.portal.gov.cz www.poh.cz	In den Bezirksverwaltungen der Bezirke: Ústí nad Labem, Karlsbad, Liberec, Mittelböhmen, Pilsen Im staatlichen Wasserwirtschaftsbetrieb Povodí Ohre, Dezernat Wasserwirtschaftsplanung, Bezrucova 4219, CZ-430 03 Chomutov, Büro B 115	In schriftlicher Form an: Povodí Ohre, státní podnik, odbor VH plánování, Bezrucova 4219, CZ-430 03 Chomutov

ANLAGE 3 - ANSPRECHPARTNER DER STAATEN IM EINZUGSGEBIET DER ELBE

Österreich (AT)	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)	Wasserinformationssystem – WISA (derzeit in Erstellung)	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Stubenring 1 A-1012 Wien	Wasserinformationssystem WISA (derzeit in Erstellung)	–
Polen (PL)	Nationale Wasserwirtschaftsverwaltung	www.kzgw.gov.pl	Krajowy Zarząd Gospodarki Wodnej ul. Wawelska 52/54 00-922 Warszawa	In schriftlicher Form an: Krajowy Zarząd Gospodarki Wodnej ul. Wawelska 52/54 00-922 Warszawa Polen In elektronischer Form an: E-Mail: kzgw@kzgw.gov.pl	
	Regionale Wasserwirtschaftsverwaltung, Wrocław	www.rzgw.wroc.pl	Regionalny Zarząd Gospodarki Wodnej we Wrocławiu ul. C.K. Norwida 34, P Nr 1432 PL-50-950 Wrocław 68	In schriftlicher Form an: Regionalny Zarząd Gospodarki Wodnej we Wrocławiu ul. C.K. Norwida 34, P Nr 1432 PL-50-950 Wrocław 68 In elektronischer Form an: E-Mail: sekretariat@rzgw.wroc.pl	

**Informations- und Anhörungsdocument
zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm
zur Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans
für das Einzugsgebiet der Ems
gemäß Artikel 14 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**





Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdocument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

Inhalt:

1	Einleitung	3
2	Zuständigkeiten im Einzugsgebiet der Ems	5
3	Wann beginnt die Anhörungsphase und wozu äußern Sie sich?	8
4	Wo finden Sie die Anhörungsunterlagen?	9
5	Was müssen die Stellungnahmen beinhalten?	10
6	An wen richten Sie Ihre Stellungnahmen in Deutschland?	10
7	Wie geht es weiter?	10
Anlage 1		
	Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des ersten Bewirtschaftungsplans im Einzugsgebiet der Ems	11
Anlage 2		
	Ansprechpartner der Bundesländer im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Ems	12



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

1 EINLEITUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

verbringen Sie Ihre Zeit gerne am oder im Wasser? Dann sind Sie sicherlich auch daran interessiert, dass die Gewässer sauber sind, und dass dort die Tiere und Pflanzen einen gesunden Lebensraum haben? Außerdem wollen Sie sicherlich unbelastetes Wasser trinken, sich damit waschen und sicher sein, dass Ihr Abwasser gereinigt wird, damit es die Gewässer nicht verschmutzt?

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben im Jahr 2000 mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Schutz und die Entwicklung der Gewässer Fristen und grundlegende Ziele vorgegeben. Damit gelten in allen europäischen Mitgliedsstaaten für den Schutz und die Entwicklung unserer Gewässer einheitliche und bindende Vorgaben.

Die WRRL betrachtet die Ems und deren Nebenflüsse zusammen mit dem dazugehörigen Grundwasser und den Gewässern an der Küste als ein großes System, das man schützen muss.

Wasser kennt keine Grenzen.

Das Denken in Flusseinzugsgebieten und damit über politische und administrative Grenzen hinweg erfordert vielfältige Kooperationen und Abstimmungen aller Beteiligten. Eine intensive Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen ist gefragt.

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie folgt einem festen Zeitplan, um bis zum Jahr 2015 die geforderten Umweltziele zu erreichen. Bei Nichterreichen der Ziele ist in begründeten Fällen über Verlängerungen und Ausnahmen zu entscheiden. Die erfolgreiche Zusammenarbeit im Emsgebiet zwischen Deutschland und den Niederlanden hat eine erste gemeinsame Bestandsaufnahme ermöglicht. Der Bericht hierzu wurde im März 2005 der Europäischen Kommission übergeben.

Auf dieser Grundlage wollen beide Staaten, auch im Rahmen der weiteren Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, eng und vertrauensvoll zusammen arbeiten, um letztendlich zu einem gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet der Ems zu kommen. Auf dem Weg dorthin ist ein dreistufiges Anhörungsverfahren, an dem Sie sich aktiv beteiligen können, vorgesehen.



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

Ihre Meinung ist gefragt.

- Zu diesem **Zeitplan und zum Arbeitsprogramm** für die Umsetzung der Richtlinie haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 6 Monaten nach der Bekanntmachung Stellung zu nehmen.
- Bis spätestens Ende **2007** werden wir in gleicher Form die wichtigen wasserwirtschaftlichen Fragen im Einzugsgebiet der Ems veröffentlicht haben und Ihnen die Gelegenheit geben, sich dazu ebenfalls innerhalb von 6 Monaten zu äußern.
- Danach erfolgt schließlich bis spätestens Ende **2008** die Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplanentwurfs für das Einzugsgebiet der Ems mit gleicher Anhörungsfrist.

Der gemeinsame internationale Bewirtschaftungsplan für die Ems gibt über den Zustand des gesamten Einzugsgebietes Auskunft und stellt alle erforderlichen Maßnahmen zusammen, die zur Verbesserung der Gewässer umzusetzen sind. Er erläutert das Vorgehen und stellt die zu erreichenden Ziele dar. Da die Wasserrahmenrichtlinie viele neue Anforderungen enthält, die in Deutschland bisher nicht galten, müssen einige Untersuchungen erst noch durchgeführt werden, um zu wissen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer die besten sind.

Die Wasserrahmenrichtlinie ermöglicht jedem(r) einzelnen Bürger(in) und den gesellschaftlichen Interessengruppen, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen.

Das vorliegende Dokument soll über den Inhalt der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie für das gesamte Einzugsgebiet der Ems informieren und über die Möglichkeiten der Beteiligung aufklären. Hierzu sind in den folgenden Kapiteln sowohl die einzelnen Phasen des Anhörungsprozesses der Wasserrahmenrichtlinie und Anforderungen, die bei Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, näher beschrieben.

Sie sind zur Beteiligung aufgerufen!

Das zentrale Instrument zur Erreichung des angestrebten guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist der Bewirtschaftungsplan. Dieses Papier erklärt Ihnen die Schritte bis dahin. Es zeigt Ihnen, welche Möglichkeiten der Stellungnahme zu den Planungen Sie haben und an welche Stelle Sie sich in welcher Form wenden können. Sie sind sicherlich vor allem daran interessiert, was in Ihrem Umfeld passiert, also vor allem auf der Ebene des Bundeslandes bzw. Staates, in dem Sie wohnen. Um Ihnen die Suche zu erleichtern, stellt das Papier die Anhörungs- und Informationsmöglichkeiten getrennt nach Bundesländern und Mitgliedsstaaten dar.

Tragen Sie mit Ihrem Beitrag dazu bei, unser Wasser als Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen in ausreichender Menge und Qualität zu sichern!



2 ZUSTÄNDIGKEITEN IM EINZUGSGEBIET DER EMS

Das Einzugsgebiet der Ems umfasst Anteile der Bundesrepublik Deutschland und des Königreiches der Niederlande. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen Teile des Einzugsgebiets der Ems in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben zur nationalen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die am 12. Oktober 2002 in Kraft getreten ist. Danach bilden die beiden Bundesländer die Flussgebietsgemeinschaft Ems (FGG Ems), bestehend aus der nationalen Koordinierungsstelle, dem Emsrat und der Geschäftsstelle Ems. Die Geschäftsstelle Ems hat ihren Sitz in Meppen beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Die internationale Koordinierung im Einzugsgebiet der Ems zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland erfolgt in gesonderten internationalen Gremien unter Einbeziehung des Bundes und der Ständigen Deutsch-Niederländischen-Grenzwasserkommission. Dabei unterstützt die vorgenannte Geschäftsstelle Ems die internationale Koordinierung.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt auf 3 Ebenen (siehe Abbildung 1).

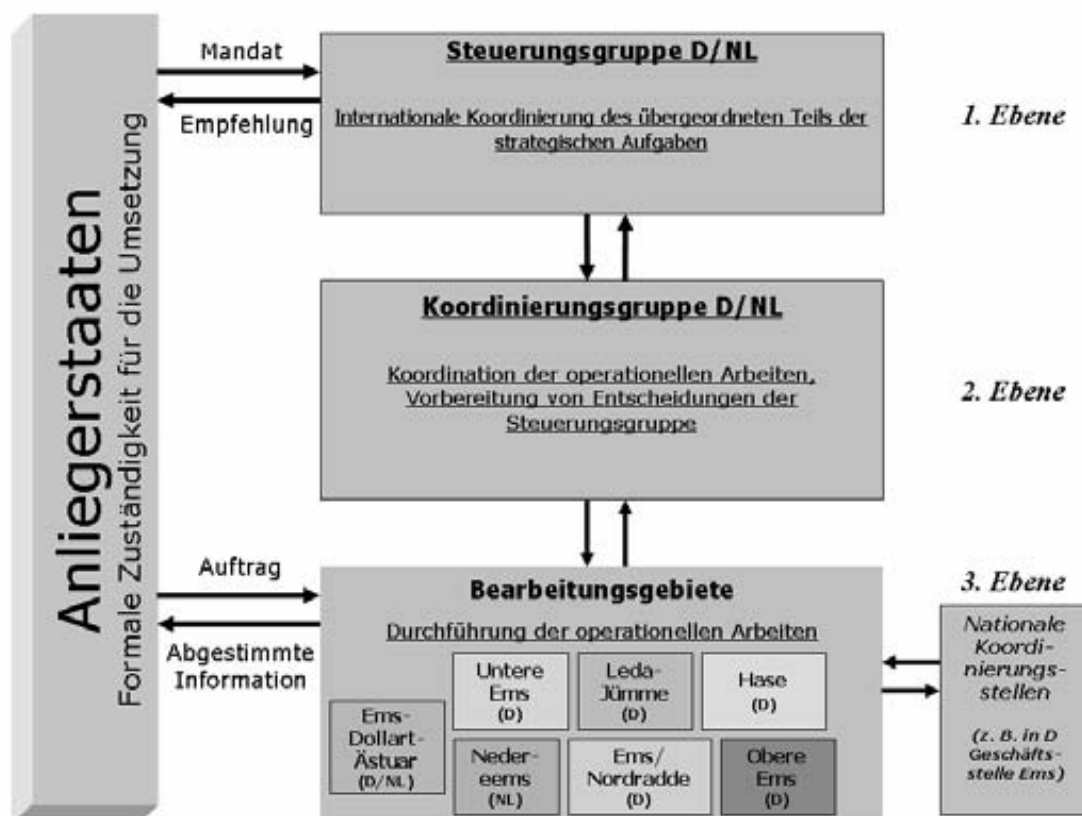


Abbildung 1: Schema der Koordination im Einzugsgebiet der Ems



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

Auf der 1. Ebene ist die „*Internationale Steuerungsgruppe Ems*“ verantwortlich für die übergreifende Abstimmung und den allgemeinen Fortschritt der Arbeiten. In diesem Gremium werden die wesentlichen Entscheidungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Mitgliedstaaten und deren (Bundes-)Länder durch die Vertreter der zuständigen Ministerien getroffen.

Auf der 2. Ebene sind Experten der zuständigen Behörden aus den Niederlanden, aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen in der „*Internationalen Koordinierungsgruppe Ems*“ tätig. Dieses Gremium trifft in Umsetzung der Beschlüsse der Steuerungsgruppe konkrete Verabredungen über eine gemeinsame Durchführung der erforderlichen operativen Arbeiten zur Umsetzung der WRRL.

Auf der 3. Ebene (Arbeitsebene) findet in den Teileinzugsgebieten der betreffenden Länder die konkrete Bearbeitung im Einzelnen statt.

Das Einzugsgebiet der Ems wurde in 7 Bearbeitungsgebiete unterteilt. Innerhalb des Hoheitsgebietes der Niederlande liegt das Bearbeitungsgebiet *Nedereems*. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen die Bearbeitungsgebiete *Obere Ems*, *Hase*, *Ems / Nordradde*, *Leda-Jümme* und *Untere Ems*. Die Bearbeitungsgebiete Hase, Ems/Nordradde und Leda-Jümme wurden zur Berichterstattung zum Gebiet *Mittlere Ems* zusammengefasst. Ein weiteres Bearbeitungsgebiet *Ems-Dollart-Ästuar* wird international unter Einbeziehung des Unterausschusses G (Ems-Dollart) der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission bearbeitet (siehe Abbildung 2).



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

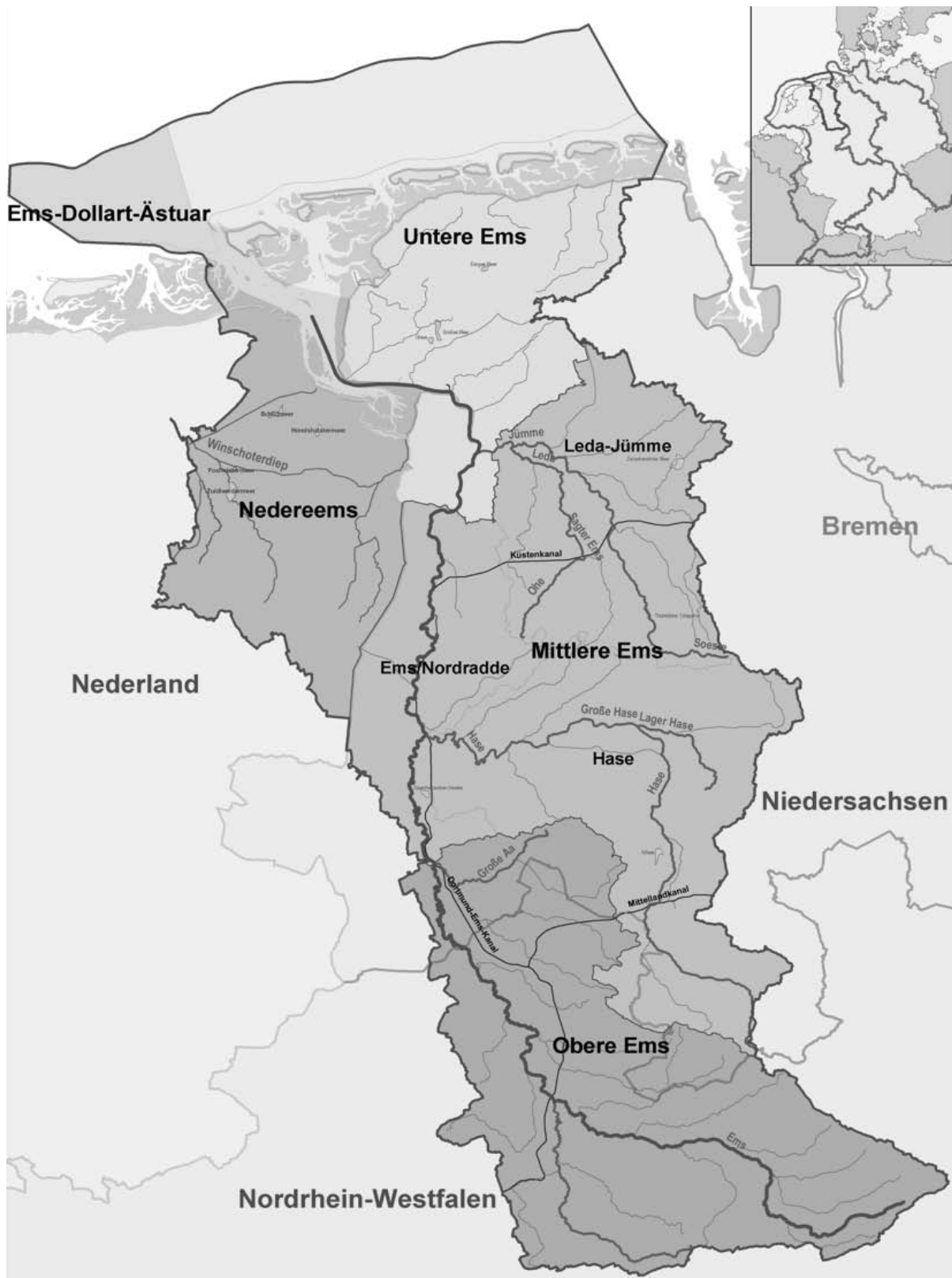


Abbildung 2: Einzugsgebiet der Ems (Teil A) und die Bearbeitungsgebiete (Teile B) Obere, Mittlere, Untere Ems, Nedereems und Ems – Dollart - Ästuar



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

3 WANN BEGINNT DIE ANHÖRUNGSPHASE UND WOZU ÄUßERN SIE SICH?

Nach der WRRL ist vorgesehen, der Öffentlichkeit in einem dreistufigen Anhörungsverfahren zu einem Zeitplan und Arbeitsprogramm, zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In der folgenden Tabelle finden Sie Informationen zum Beginn und zur Dauer der drei Anhörungsverfahren.

	Inhalt der Anhörung	2006	2007	2008	2009
Phase 1	Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans , einschließlich einer Erklärung zu den zu treffenden Anhörungsmaßnahmen	22.12.2006 bis 22.06.2007			
Phase 2	Vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen		22.12.2007 bis 22.06.2008		
Phase 3	Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet (Anhörung zur Textversion des Bewirtschaftungsplans incl. Anhörung zu den Maßnahmenprogrammen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung)			22.12.2008 bis 22.06.2009	
	Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans; Beginn der Umsetzung				22.12.2009

In der vorliegenden **ersten Phase** des Anhörungsverfahrens ist Ihre Meinung zu dem als Anlage 1 beigefügten **Zeitplan und Arbeitsprogramm** gefragt.

Der Zeitplan und das Arbeitsprogramm dienen in erster Linie der Vorbereitung und zeitlichen Abstimmung der Bewirtschaftungsplanung unter allen Beteiligten und Betroffenen.

Neben wasserwirtschaftlichen Aspekten sind bei der Bewirtschaftungsplanung die bestehenden Nutzungen und wichtigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen ebenso wie ökonomische Gesichtspunkte und Betroffenheiten Einzelner zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des Zeitplans und Arbeitsprogramms wurde die dazu erforderliche Koordinierung gleichermaßen wie die Fristen der Wasser-rahmenrichtlinie berücksichtigt.

Die Stellungnahmen zu den Phasen 1, 2 und 3 des Anhörungsverfahrens können Sie in den in der Tabelle genannten Zeiträumen an die dafür vorgesehenen Stellen richten.



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

4 WO FINDEN SIE DIE ANHÖRUNGSUNTERLAGEN?

Alle Informations- und Anhörungsunterlagen werden über das Internetportal Ihres Bundeslandes (Anlage 2) zur Verfügung gestellt. Die formalen Anhörungsunterlagen, d.h. die Dokumente der Bundesländer werden dort auch in amtlichen Veröffentlichungsorganen publiziert. Zudem können Sie in die Dokumente auch in Papierform bei den in der öffentlichen Bekanntmachung Ihres Bundeslandes dafür benannten Stellen Einsicht nehmen.

Informationen zu den landesspezifischen Dokumenten und zu den Aktivitäten in den Niederlanden, in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen sind unter den folgenden Links verfügbar.

Niederlande:

www.kaderrichtlijnwater.nl

www.verkeernenwaterstaat.nl

Nordrhein-Westfalen:

www.munlv.nrw.de

www.flussgebiete.nrw.de

Niedersachsen:

www.umwelt.niedersachsen.de

www.nlwkn.niedersachsen.de

Allgemein:

www.wasserblick.net

Wollen Sie sich über die laufenden Planungen und Arbeitsschritte in der Flussgebietseinheit Ems informieren, dann wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle Ems unter:

**Geschäftsstelle Ems beim
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen
Haselünner Str. 78
49716 Meppen
E-Mail: gs-ems@nlwkn-mep.niedersachsen.de**



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdocument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

5 WAS MÜSSEN DIE STELLUNGNAHMEN BEINHALTEN?

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung Ihrer Hinweise zu gewährleisten, benötigen wir folgende Angaben in Ihrer Stellungnahme:

- Vor- und Nachname sowie Ihre Adresse,
- Name und Adresse Ihres Verbandes oder Ihrer Institution, die Sie vertreten,
- Bezeichnung Ihrer Handelsfirma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen.

Ihre Stellungnahme sollte sich konkret auf das gerade in Ihrem Bundesland in der Anhörung befindliche Dokument beziehen.

6 AN WEN RICHTEN SIE IHRE STELLUNGNAHMEN IN DEUTSCHLAND?

Die am Einzugsgebiet der Ems beteiligten Bundesländer und die Niederlande führen die im Rahmen der Anhörung erforderlichen Aktivitäten eigenverantwortlich innerhalb ihrer räumlichen Zuständigkeitsbereiche durch. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit, auch grenzüberschreitend Stellung zu nehmen.

Ihre Stellungnahmen, auch die zu den Maßnahmen der Niederlande im Einzugsgebiet der Ems, senden Sie bitte an die in Anlage 2 angegebene Stelle in Ihrem Bundesland. Von dort aus werden die Stellungnahmen an die für die Bearbeitung zuständige Behörde weitergeleitet.

Wichtig ist, dass Sie Ihre Stellungnahme schriftlich abgeben. Das kann entweder per Post oder per E-Mail erfolgen. Eine elektronische Signatur ist hierfür nicht erforderlich.

7 WIE GEHT ES WEITER?

Die Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms stellt den ersten Schritt des dreistufigen Verfahrens dar.

Ihre Stellungnahme zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm wird von der zuständigen Stelle geprüft, ausgewertet und soweit vertretbar berücksichtigt. Auf den angegebenen Internetseiten wird über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend berichtet. Das Ergebnis der Anhörung wird in Form der überarbeiteten Fassung der Anhörungsunterlagen auf den angegebenen Internetseiten veröffentlicht und kann dort abgerufen werden. Ob darüber hinaus eine formale Veröffentlichung stattfindet, wird jedes Bundesland zur gegebenen Zeit entscheiden.

Die für die nachfolgenden Anhörungsphasen zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans erforderlichen Anhörungsdocumente und Informationen werden rechtzeitig vor den in Abschnitt 3 genannten Terminen über entsprechende Hinweise und Bekanntmachungen in der Öffentlichkeit vorgestellt.



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdocument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

ANLAGE 1

ZEITPLAN UND ARBEITSPROGRAMM FÜR DIE AUFSTELLUNG DES ERSTEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLANS IM EINZUGSGEBIET DER EMS

Endtermin	Inhalt
Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans	
22.12.2006	Beginn der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm
22.06.2007	Ende der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm
anschließend	Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen, Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Internet und Beantwortung der Stellungnahmen
Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	
Spätestens 21.12.2007	Beginn der Anhörung zu den "Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im Einzugsgebiet der Ems"
Spätestens 20.06.2008	Ende der Anhörung zu den "Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen im Einzugsgebiet der Ems"
anschließend	Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen, Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Internet und Beantwortung der Stellungnahmen
Aufstellen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms	
19.12.2008	Beginn der Anhörung zum Bewirtschaftungsplanentwurf
19.06.2009	Ende der Anhörung zum Bewirtschaftungsplanentwurf
anschließend	Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen, Veröffentlichung einer Zusammenfassung im Internet und Beantwortung der Stellungnahmen
22.12.2009	Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms
22.03.2010	Übersendung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms an die Europäische Kommission



Flussgebietsgemeinschaft Ems



Anhörungsdokument zum Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Ems

ANLAGE 2

ANSPRECHPARTNER DER BUNDESLÄNDER IM DEUTSCHEN TEIL DES EINZUGSGEBIETS DER EMS

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen können eingesehen werden in:		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronischer Form	Schriftform	
gesamtes Land Nordrhein Westfalen	www.munlv.nrw.de www.flussgebiete.nrw.de	MUNLV Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stichwort: -WRRL- Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf E-Mail: poststelle@munlv.nrw.de Web-Formular: www.flussgebiete.nrw.de
gesamtes Land Niedersachsen	www.umwelt.niedersachsen.de www.nlwkn.de	NLWKN Direktion Am Sportplatz 23 26506 Norden Geschäftsstelle Ems bei der NLWKN Betriebsstelle Meppen Haselünner Str. 78 49716 Meppen NLWKN Betriebsstelle Aurich Oldersumer Straße 48 26603 Aurich NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg Ratsherr-Schulze-Str. 10 26122 Oldenburg NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion Am Sportplatz 23 26506 Norden E-Mail: wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de



Informationsdokument

zur

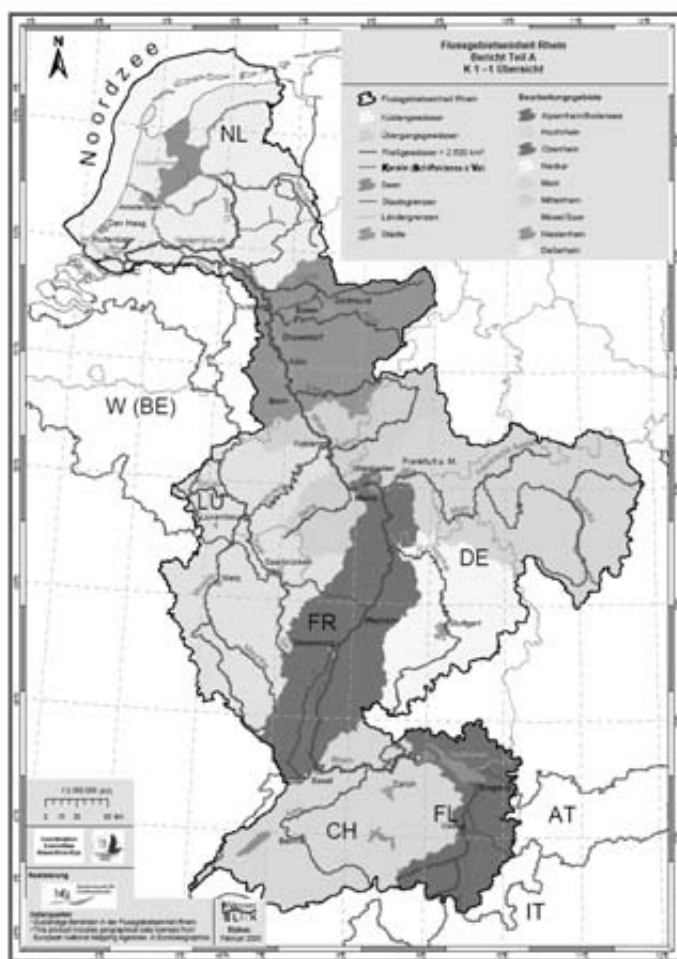
Anhörung zum Zeitplan und zum Arbeitsprogramm

**im deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein (FGE - Rhein)
gemäß Artikel 14 der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

1. EINFÜHRUNG

Die im Jahr 2000 in Kraft getretene Europäische Wasserrahmenrichtlinie betrachtet den Rhein und seine Nebenflüsse zusammen mit dem dazugehörigen Grundwasser und den Küstengewässern als ein großes Ökosystem, das zu schützen ist. Bis zum Jahr 2015 sollen alle Gewässer in Europa in einem ökologisch und chemisch guten Zustand sein. Dies bedeutet, dass die Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe eingehalten werden damit die Gewässerorganismen wie Fische, aber auch Pflanzen und kleine Gewässertiere ihre spezifischen Lebensbedingungen vorfinden. Wo Defizite bestehen, sind diese Lebensbedingungen zu schaffen. Für das Grundwasser ist ein chemisch und mengenmäßig guter Zustand zu erreichen. Die WRRL sieht in begründeten Fällen die Verlängerung für das Erreichen der Ziele um zwei mal sechs Jahre (2021/2027) vor.

Der Rhein ist eine internationale Flussgebietseinheit (IFGE Rhein). Die darin liegenden Staaten Italien, Österreich, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Belgien sowie die Niederlande führen dabei die im Rahmen der vorgeschriebenen Anhörung erforderlichen Aktivitäten eigenverantwortlich innerhalb ihres Staatsgebietes durch. Das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz sind nicht Mitglieder der Europäischen Union und sind somit nicht zur Umsetzung der WRRL verpflichtet. Sie haben jedoch zugesagt im Rahmen ihres nationalen Wasserrechts die EU-Staaten zu unterstützen.



Übersicht über die internationalen Bearbeitungsgebiete am Rhein

Informationen, die das gesamte internationale Einzugsgebiet des Rheines betreffen, sind auf der Internetseite der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins dargestellt (www.iksr.org).

2. ANHÖRUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht vor, dass die Öffentlichkeit sich an ihrer Umsetzung direkt beteiligen und in drei verschiedenen Anhörungsstufen den zuständigen Behörden ihre Meinung mitteilen kann.

Dieses Papier erklärt für den deutschen Anteil des Rheineinzugsgebietes grundsätzlich, welche Möglichkeiten der Stellungnahme gegeben sind und wohin sie in welcher Form gerichtet werden können. Das Papier stellt die Anhörungs- und Informationsmöglichkeiten getrennt nach Bundesländern dar.

Die Öffentlichkeit, ob Einzelperson oder Interessengruppen bzw. Verbände haben die Möglichkeit, sowohl zu den einzelnen Schwerpunkten der Gewässerbewirtschaftung auf internationaler und nationaler Ebene als auch auf regionaler Ebene Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können im Rahmen der vorgesehenen Anhörung auf schriftlichem Weg auch unter Verwendung des Internets erfolgen.

3. ZEITPLAN UND ARBEITSPROGRAMM

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht bei der Umsetzung für einzelne Schritte verschiedene Fristen vor. In der nachfolgenden Tabelle sind die anstehenden Fristen als Übersicht dargestellt:

Die vorgesehenen Schritte im Einzelnen	bis spätestens:
Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms	22.12.2006
Aufstellung des WRRL- konformen Monitoringprogramms	22.12.2006
Bericht des Monitoringprogramms an die EU- Kommission	22.03.2007
Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Zeitplan	22.06.2007
Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen	22.12.2007
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den wicht. Wasserbewirtschaftungsfragen	22.06.2008
Entwürfe für Beiträge zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm auf Ebene des Bearbeitungsgebiets / Flussgebiet	30.06.2008
Nationale und internationale Abstimmung im Bearbeitungsgebiet / Flussgebiet	22.12.2008
Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans für das Bearbeitungsgebiet / Flussgebiet	22.12.2008
Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans	22.06.2009
Befassung des Koordinierungskomitees Rhein	22.12.2009
Bericht des Bewirtschaftungsplans incl. des Maßnahmenprogramms an die EU-Kommission	22.03.2010
Umsetzung des Maßnahmenprogramms	22.12.2012
Erreichung der Ziele*	22.12.2015

*Verlängerung in zwei Phasen bis 2021 und 2027 unter bestimmten Voraussetzungen möglich

4. STUFEN DER ANHÖRUNG

Mit dem Bericht zur Bestandsaufnahme vom Frühjahr 2005 wurde der EU-Kommission eine erste Einschätzung des Zustandes der Gewässer gemeldet. Da die WRRL jedoch viele neue Elemente enthält, die bislang noch nicht in der Form in unseren Gewässern gemessen wurden, müssen viele Untersuchungen erst noch durchgeführt werden, um zu wissen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer notwendig sind. Dieses geschieht durch das derzeit laufende Monitoring.

Das wichtigste Element, der gemeinsam zu erarbeitende Bewirtschaftungsplan incl. Maßnahmenprogramm, stellt die erforderlichen Maßnahmen zusammen, die zur Verbesserung des Zustandes unserer Gewässer erforderlich sind.

Nach WRRL ist vorgesehen, in einem dreistufigen Anhörungsverfahren zu einem **Zeitplan- und Arbeitsprogramm**, zu den **wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen** und zum **Entwurf des Bewirtschaftungsplans** Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben.

	Umsetzung der Anhörung	2006	2007	2008	2009
Phase 1	Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans , einschließlich einer Erklärung zu den zu treffenden Anhörungsmaßnahmen	22.12.2006 – 22.06.2007			
Phase 2	Vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen		22.12.2007 – 22.06.2008		
Phase 3	Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplanes für das Einzugsgebiet (Anhörung zum Bewirtschaftungsplan)			22.12.2008 – 22.06.2009	
	Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans, Beginn der Umsetzung				22.12.2009

Übersicht über die drei Anhörungsphasen

Das dem **Zeitplan** zugrunde gelegte **Arbeitsprogramm** dient in erster Linie dazu, den Bewirtschaftungsplan für 2009 inhaltlich so vorzubereiten, dass dem Ziel der WRRL, der Erreichung des guten Zustandes für alle Gewässer Rechnung getragen werden kann.

Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu gewährleisten, werden folgende **Mindestanforderungen an die Stellungnahmen** gestellt:

- Vor- und Nachname sowie die Adresse bei natürlichen Personen
- Name und Sitz bei juristischen Personen
- Name des Flusses / Gebietes oder Teileinzugsgebietes, zu dessen Zeitplan bzw. Arbeitsprogramm Stellung genommen wird
- Die Stellungnahme sollte sich konkret auf das gerade in der Anhörung befindliche Dokument beziehen.

Die Stellungnahmen werden von den zuständigen Stellen ausgewertet. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen wird auf den jeweiligen Internetseiten veröffentlicht. Die Ergebnisse fließen in die nächsten Umsetzungsschritte ein.

5. INFORMATIONSQUELLEN UND ADRESSATEN DER STELLUNGNAHMEN IN DEUTSCHLAND

Die Umweltministerien der deutschen Bundesländer halten ein umfassendes Informationsangebot zur Umsetzung der WRRL bereit.

Auf deutscher Ebene sind die Stellungnahmen an die 8 im deutschen Teil des Einzugsgebiets des Rheins liegenden Bundesländer zu richten.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Aktivitäten der Bundesländer in der Reihenfolge der Laufrichtung des Rheins und die Angebote wo und wie die Anhörung zum Zeit- und Arbeitsplan ortsnah ausgestaltet wird, gegeben.

Bayern

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahme können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
Planungsraum Unterer Main	www.wrrl.bayern.de/anhoeerung	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg	Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg
Planungsraum Oberer Main		Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth	Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth
Planungsraum Regnitz		Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach	Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach
		Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürnerstraße 2 91522 Ansbach	Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürnerstraße 2 91522 Ansbach
		Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Cornelienstraße 1 63739 Aschaffenburg
		Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen Kurhausstraße 26 97688 Bad Kissingen	Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen Kurhausstraße 26 97688 Bad Kissingen
		Wasserwirtschaftsamt Kronach Kulmbacherstraße 15 96317 Kronach	Wasserwirtschaftsamt Kronach Kulmbacherstraße 15 96317 Kronach
		Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Blumenstraße 3 90402 Nürnberg	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Blumenstraße 3 90402 Nürnberg
		Wasserwirtschaftsamt Hof Jahnstraße 4 95030 Hof	Wasserwirtschaftsamt Hof Jahnstraße 4 95030 Hof

Planungsraum Bodensee	www.wrrl.bayern.de/anhoerung	Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstraße 15 87439 Kempten	Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstraße 15 87439 Kempten
-----------------------	--	---	---

Veranstaltungen

Das Verzeichnis der aktuellen Veranstaltungen zur Maßnahmenplanung in Bayern ist unter www.wrrl.bayern.de dargestellt.

Baden-Württemberg

Unterlagen zur Einsicht werden sowohl zentral vom Umweltministerium als auch von den Regierungspräsidien als Flussgebietsbehörden zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen zu Aspekten, die das gesamte Land Baden- Württemberg betreffen (Organisation der Umsetzung, angewandte Methoden, internationale Abstimmungen etc.) sind an das Umweltministerium zu senden. Stellungnahmen die regionale oder lokale Aspekte betreffen, sind zu richten an die zuständigen Regierungspräsidien als Flussgebietsbehörden.

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
gesamtes Land Baden - Württemberg	http://www.wrrl.baden-wuerttemberg.de	Umweltministerium Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart	Umweltministerium Baden-Württemberg, Referat 53 - PG WRRl, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart poststelle@um.bwl.de
Bearbeitungsgebiete Neckar, Main (Tauber)	http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1101912/index.html	Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 52, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart poststelle@rps.bwl.de
Bearbeitungsgebiete Oberrhein	http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1121025/index.html	Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe poststelle@rpk.bwl.de
Bearbeitungsgebiet Hochrhein	http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1156578/index.html	Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstrasse 7, 79114 Freiburg	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 51, Bissierstrasse 7, 79114 Freiburg poststelle@rpf.bwl.de
Bearbeitungsgebiet Alpenrhein-Bodensee	http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1122179/index.html	Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen	Regierungspräsidium Tübingen, Referat 52, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen poststelle@rpt.bwl.de

Veranstaltungen

Das Verzeichnis der aktuellen Veranstaltungen zur Maßnahmenplanung auf Ebene der 6 Bearbeitungsgebiete und der 30 Teilbearbeitungsgebiete ist unter www.wrrl.baden-wuerttemberg.de/Infomaterial dargestellt.

Rheinland-Pfalz

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahme können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
Gesamtes Land Rheinland-Pfalz	http://www.wrrl.rlp.de	Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, WRRL-Koordinierung Referat 1031 poststelle@mufv.rlp.de
Bearbeitungsgebiet Mosel/Saar	http://www.sgd nord.rlp.de	Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, WRRL-Koordinierungsstelle, wrrl@sgdnord.rlp.de
Bearbeitungsgebiet Oberrhein	http://www.sgdsued.rlp.de	Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/W.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, WRRL-Koordinierungsstelle, wrrl@sgdsued.rlp.de
Bearbeitungsgebiet Mittelrhein	http://www.sgd nord.rlp.de	Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, WRRL-Koordinierungsstelle, wrrl@sgdnord.rlp.de
Bearbeitungsgebiet Niederrhein	http://www.sgd nord.rlp.de	Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, WRRL-Koordinierungsstelle, wrrl@sgdnord.rlp.de

Veranstaltungen

Das Verzeichnis der aktuellen Veranstaltungen sowie Informationsmaterial zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme auf Ebene der vier Bearbeitungsgebiete ist unter den Seiten <http://www.sgd nord.rlp> und <http://www.sgdsued.rlp.de> sowie für die Landessicht unter <http://www.wrrl.rlp.de> zusammenfassend dargestellt.

Hessen

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahme können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
BG Oberrhein, Mittelrhein, Niederrhein, Neckar, Main	www.flussgebiete.hessen.de	Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Thüringen

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahmen können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
BG Main	www.flussgebiete.thueringen.de	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Weimarplatz 4 99423 Weimar und den Staatlichen Umweltämtern Erfurt, Gera, Suhl und Sondershausen sowie im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Beethovenstraße 3 D-99096 Erfurt	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Weimarplatz 4 99423 Weimar poststelle@tlvwa.thueringen.de und die Staatlichen Umweltämter Erfurt, Gera, Suhl und Sondershausen im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Saarland

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahme können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
BG Mittelrhein, Mosel/Saar	www.umwelt.saarland.de www.lebendige-prims.de	Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken	Ministerium für Umwelt

Veranstaltungen

28.11.2006 Nalbach. Vorstellung der ersten Überwachungs- und Bewertungsergebnisse im Einzugsgebiet der Prims (siehe www.lebendige-prims.de)

Nordrhein-Westfalen

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahme können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
BG Mittelrhein, Niederrhein, Deltarhein	www.flussgebiete.nrw.de	Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Veranstaltungen

Workshop zur Umsetzung der EG-WRRL am 23./24.1.2007 im Wissenschaftszentrum Bonn.
Nähere Informationen hierzu und zu ggf. weiteren Veranstaltungen unter www.flussgebiete.nrw.de

Niedersachsen

Alle Anhörungsunterlagen werden über das Internet zur Verfügung gestellt und liegen zudem zur Einsicht bei der unten benannten Stelle aus. Stellungnahmen richten Sie bitte, an die Direktion des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Über das Internet können Sie sich ebenfalls umfassend über bereits vorliegende Ergebnisse und die weiteren Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen informieren.

Räumliche Zuständigkeit	Unterlagen zur Einsicht		Stellungnahme können gerichtet werden an:
	Elektronisch	Druckformat	
BG Deltarhein (Vechte/Niedersachsen)	www.umwelt.niedersachsen.de www.nlwkn.de	NLWKN Betriebsstelle Meppen Haselünner Straße 78 49716 Meppen	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Direktion Am Sportplatz 23 26506 Norden e-mail: wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de

Veranstaltungen

Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden Vertreter aller Wassernutzer und die Fachöffentlichkeit in Rahmen von regelmäßigen Informationsveranstaltungen, den sog. Gewässerforen und über verschiedene Gremien (z.B. Gewässerbeirat, Gebietskooperationen, Fachgruppen) in die Entscheidungen und Abstimmungsprozesse einbezogen und aktiv beteiligt. Nähere Informationen zur Arbeit dieser Gremien sind ebenfalls im Internet abrufbar.

EG-Wasserrahmenrichtlinie

FGG Weser 
Flussgebietsgemeinschaft Weser



**Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen
zur Erstellung der Bewirtschaftungsplans 2009
für die Flussgebietseinheit Weser**

Information der Öffentlichkeit

22.12.2006

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Organisationsstrukturen in der Flussgebietseinheit Weser	1
3	Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 für die FGE Weser	4
3.1	Arbeitsprogramm	5
3.2	Zeitplan	6
4	Anhörungsmaßnahmen	6
4.1	Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit	6
4.2	Veranstaltungen zur Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit	8
5	Für die Anhörung zuständige Behörden	8

1 Einleitung

Mit Veröffentlichung vom 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasserrahmenrichtlinie, EG-WRRL) in Kraft getreten.

Grundsätzliches Ziel der EG-WRRL ist das Erreichen des guten Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands aller Oberflächengewässer sowie des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers bis zum Jahr 2015. Mit Inkrafttreten der EG-WRRL müssen die Gewässer nach Einzugsgebieten bewirtschaftet werden. Die Flussgebietseinheit (FGE) Weser besteht aus den Einzugsgebieten der Fulda, Werra, Weser und Jade. Im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL ist für die gesamte FGE Weser ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen, der die Ressource Wasser langfristig schützt und die nachhaltige Nutzung gewährleistet sowie eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustandes verhindert.

Die EG-WRRL gibt einen festen zeitlichen Rahmen vor, in dem dieses Ziel in den Flussgebietseinheiten umgesetzt werden muss.

Parallel dazu fordert die Richtlinie in Art. 14, Abs. 1 auf, eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit zu fördern, was u. a. neben der ständigen aktiven Einbeziehung aller interessierten Stellen auch die Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 umfasst.

2 Organisationsstrukturen in der Flussgebietseinheit Weser

Die Umsetzung der EG-WRRL findet in der Flussgebietsgemeinschaft Weser auf vier Organisationsebenen statt (Abb. 1):

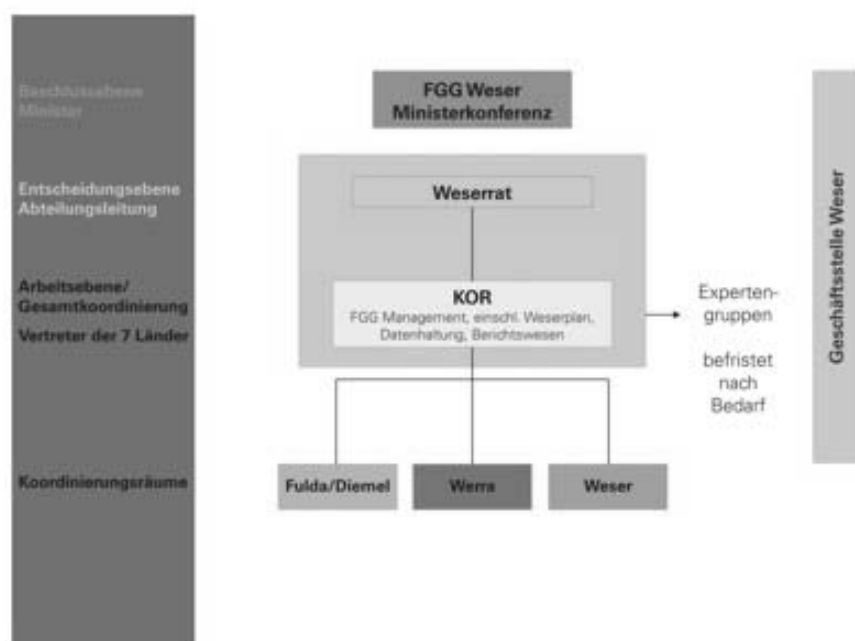


Abb. 1: Organigramm der Flussgebietsgemeinschaft Weser

Beschlussebene:

Die **Ministerkonferenz** beschließt die grundsätzliche, wasserwirtschaftliche Zielstellung für die Flussgebietseinheit Weser und verabschiedet die nach der EG-WRRL erforderlichen Berichte sowie den Bewirtschaftungsplan einschließlich der Maßnahmenprogramme. Darüber hinaus entscheidet sie mögliche Konflikte wesentlicher Bedeutung, die auf der Entscheidungsebene nicht gelöst werden konnten.

Entscheidungsebene:

Der **Weserrat** steuert die Umsetzung der EG-WRRL. Er besteht aus den Abteilungsleitern der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder bzw. aus deren Vertretern. Die Aufgaben des Rates sind u.a.:

- Abstimmung allgemeiner Vorgaben zur Umsetzung der EG-WRRL
- Bestätigung des Weserplans und der Arbeitspläne der Geschäftsstelle
- Kontrolle der Aufgabenumsetzung aufgrund der Berichterstattung der Geschäftsstelle
- Abstimmung und Freigabe der vorgelegten Berichte bzw. der Pläne zur Weiterleitung bzw. Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach Artikel 14 EG-WRRL
- Vorlage der erforderlichen Berichte sowie des Bewirtschaftungsplanes Weser an die Ministerkonferenz zur endgültigen Beschlussfassung

Arbeitsebene/Gesamtkoordinierung:

Die Aufgaben des **Koordinierungsrats** sind u.a.:

- Erarbeitung methodischer Vorgaben für die Bündelungsebene
- Abstimmung von Fachinhalten mit dem Ziel einer einheitlichen Darstellung in der Flussgebietseinheit Weser
- Managementfunktion hinsichtlich Zeitplanabstimmung, Datenfragen und Berichtswesen
- Koordinierung und Umsetzung der EG-WRRL auf Grundlage des Weserplans und weiterer Vorgaben durch den Weserrat

Auf der Ebene des Koordinierungsrats werden für spezielle fachliche Fragestellungen **Expertengruppen** eingesetzt. Zurzeit sind Länderexperten für die Themen Fischfauna Weser, Monitoring von Oberflächengewässern, Monitoring Grundwasser, AGRUM Weser, Hochwasserschutz Weser, Datenmanagement, Umweltziele und wirtschaftliche Analyse benannt.

Die **Geschäftsstelle Weser** stellt das Bindeglied zwischen dem Koordinierungsrat und dem Weserrat dar. Sie ist u.a. zuständig für die Erstellung der Berichtsentwürfe des Bewirtschaftungsplans bzw. der Maßnahmenprogramme sowie der sonstigen erforderlichen Berichte, die Unterstützung aller Organe und Arbeitsgruppen der FGG Weser und Erarbeitung von Vorgaben, Sachständen und Stellungnahmen auf Anforderung der Organe und das Aufstellen von Zeit- und Arbeitsplänen.

Koordinierungsräume:

Die Flussgebietseinheit Weser ist in drei **Koordinierungsräume** (KOR) eingeteilt, die jeweils durch ein Bundesland federführend koordiniert werden. Innerhalb der Koordinierungsräume erfolgt die Erhebung und Aggregation der Daten sowie die Vorarbeiten zur Aufstellung der notwendigen Karten und Pläne. Der Koordinierungsraum Weser wurde aufgrund seiner flächenhaften Ausdehnung weiter in die Teilräume Leine, Aller, Ober- und Mittelweser sowie Tideweser unterteilt (Abb. 2).

KOR	Beschreibung	Federführung
Fulda/Diemel	Fulda (einschl. Diemel)	Hessen
Werra	Werra	Thüringen
Weser	Weser von Hann.- Münden bis zur Nordsee einschl. Jade	Niedersachsen

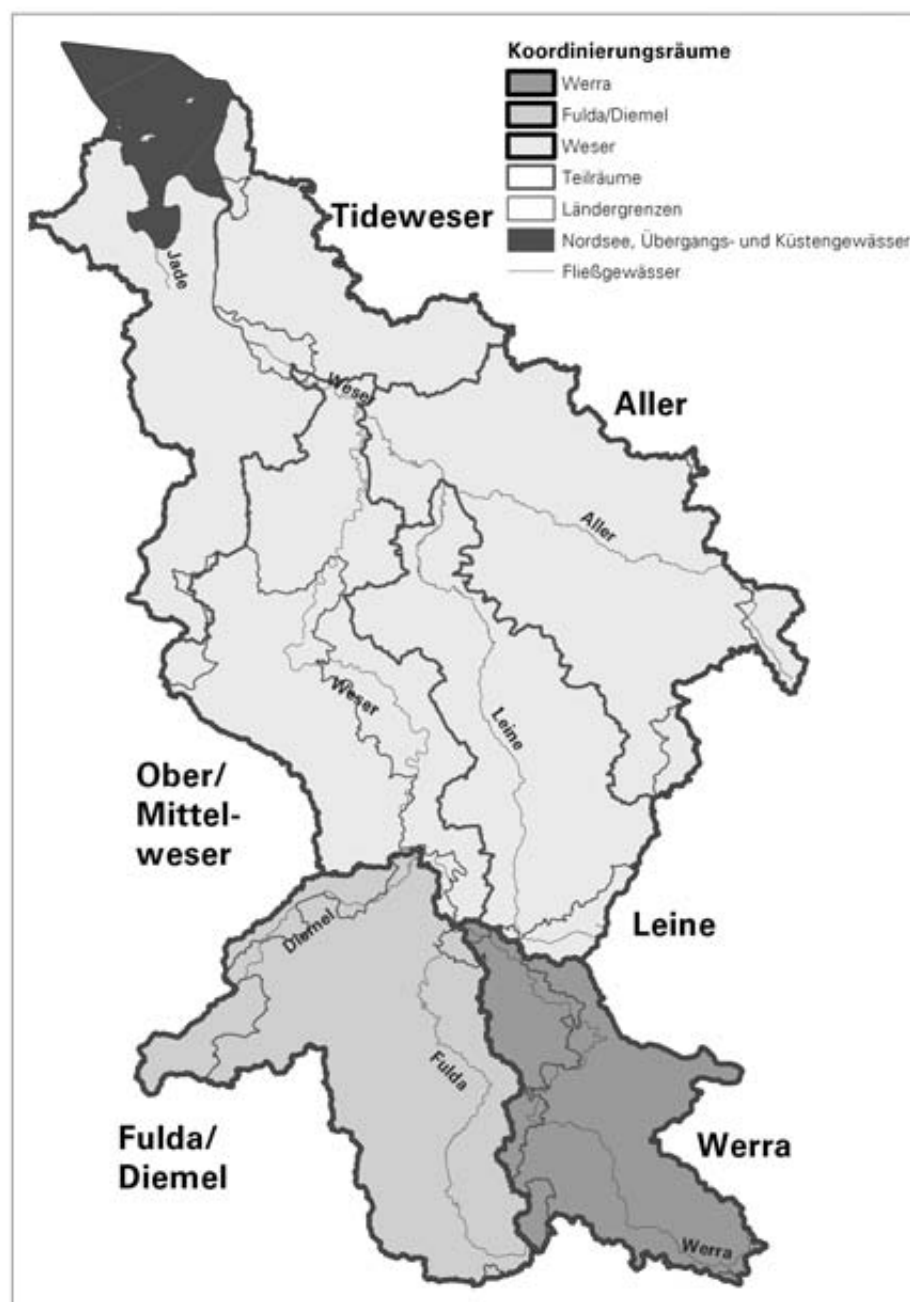
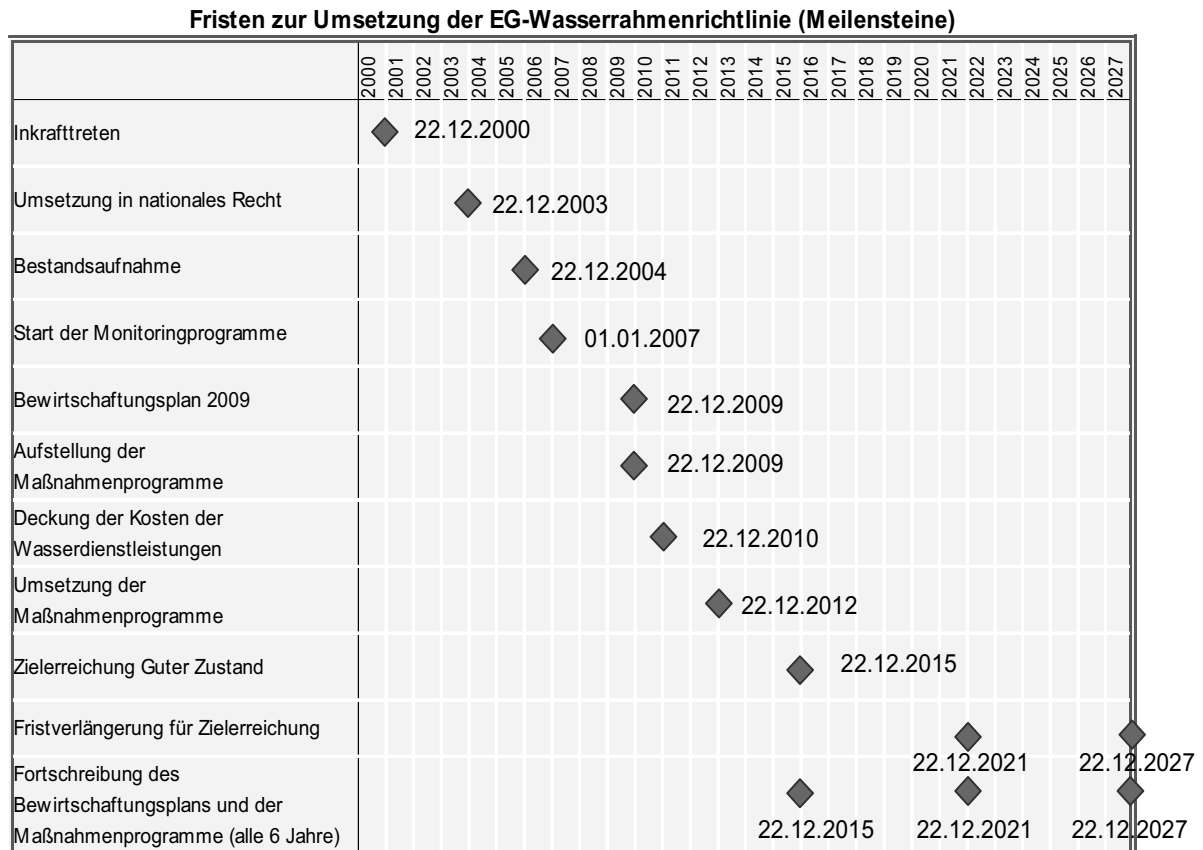


Abb. 2: Koordinierungsräume und Teilräume in der Flussgebietseinheit Weser

3 Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 für die FGE Weser

Der in der EG-WRRL vorgegebene Zeitplan sieht folgende Phasen bis 2027 vor (Abb. 3):



Fristen der begleitenden Information und Anhörung der Öffentlichkeit:

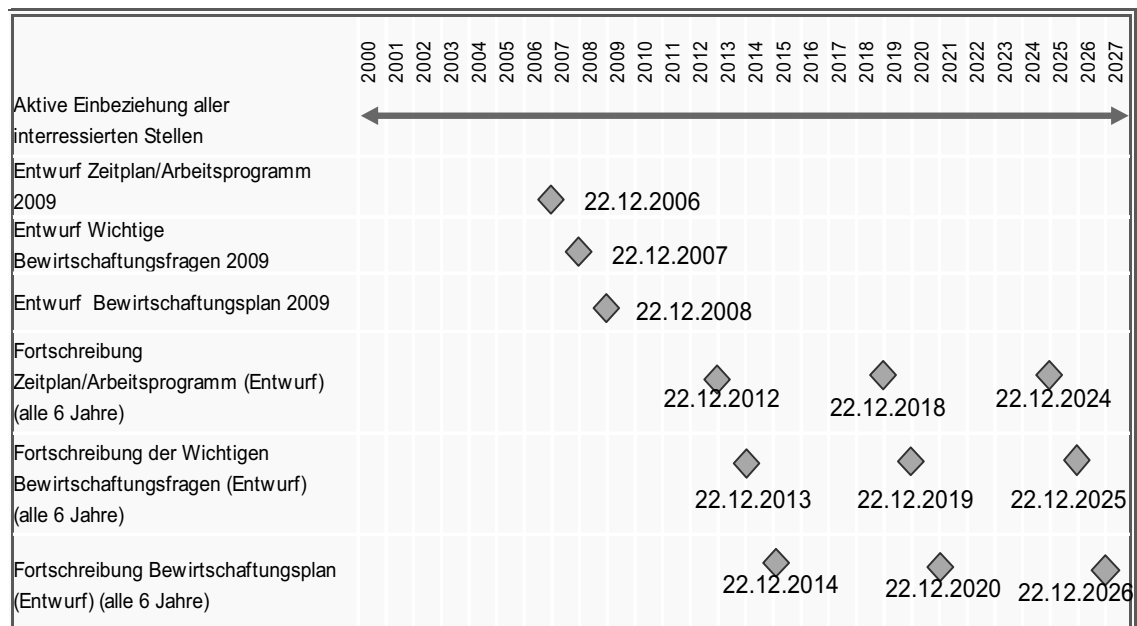


Abb. 3: Fristen gemäß EG-WRRL

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht und die Bestandsaufnahme sind bereits abgeschlossen. Dieser Bericht beschreibt das Arbeitsprogramm und den Zeitplan in der Flussgebietseinheit Weser bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans 2009.

3.1 Arbeitsprogramm

Im Bewirtschaftungsplan 2009 wird dargestellt, welche Gewässer bereits im guten Zustand sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die anderen Gewässer in einen guten Zustand bzw. in ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand zu überführen.

Nach Anhang VII der EG-WRRL umfasst der Bewirtschaftungsplan folgende Themen:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit Weser
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete
4. Karte der Überwachungsnetze für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete sowie die Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme
5. Liste der Umweltziele für den guten Gewässerzustand
6. Zusammenfassung der Wirtschaftlichen Analyse des Wasserverbrauchs
7. Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme
8. Anlaufstellen und Verfahren zur Beschaffung von Hintergrunddokumenten und -informationen

Die Themen 1 bis 3 und 6 sind bereits erstmalig in der 2005 fertig gestellten Bestandsaufnahme (veröffentlicht unter www.fgg-weser.de) beschrieben worden und werden im Bewirtschaftungsplan 2009 aufgrund neuerer Daten und Erkenntnisse fortgeschrieben.

Für den Zeitraum bis 2009 sind in der FGE Weser folgende Arbeitsphasen vorgesehen:

- I. Aufstellung und Durchführung der Monitoringprogramme
- II. Bewertung der Gewässer aufgrund der Ergebnisse der Monitoringprogramme und daraus resultierend eine Überprüfung und Aktualisierung früherer Gewässerbewertungen
- III. Darstellung der wichtigen wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsfragen sowie Festlegung der Umweltziele
- IV. Planung und Aufstellung von Maßnahmenprogrammen
- V. Wirtschaftliche Analyse der Maßnahmenprogramme
- VI. Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009

Die genannten Arbeitsschritte werden von den Ländern jeweils landesweit durchgeführt. Um flussgebietsweit möglichst vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, werden Vorgehensweisen bei der Erhebung und Auswertung der Daten auf Flussgebietsebene harmonisiert.

Die Ergebnisse der Datenauswertungen werden dann von den Ländern in die deutschlandweite Datenbank des Internetportals WasserBLlck der Bundesanstalt für Gewässerkunde (www.wasserblick.net) eingespeist.

Die wichtigen überregionalen Bewirtschaftungsfragen sowie die überregionalen Umweltziele werden auf Flussgebietsebene mit den Experten aus den beteiligten Ländern abgestimmt und vom Weserrat festgelegt. Auf dieser Grundlage planen die Länder die notwendigen Maßnahmenprogramme.

Der Bewirtschaftungsplan wird von der Geschäftsstelle auf Grundlage der Daten aus der WasserBLlck-Datenbank für die Flussgebietseinheit erstellt und mit den Experten der beteiligten Länder abgestimmt. Die abschließende Abstimmung und Freigabe erfolgt im Weserrat. Danach wird der Bericht im Rahmen der Ministerkonferenz verabschiedet.

3.2 Zeitplan

Die unter 3.1 aufgeführten Arbeitsphasen werden nach folgendem Zeitplan (Abb. 4) durchgeführt:

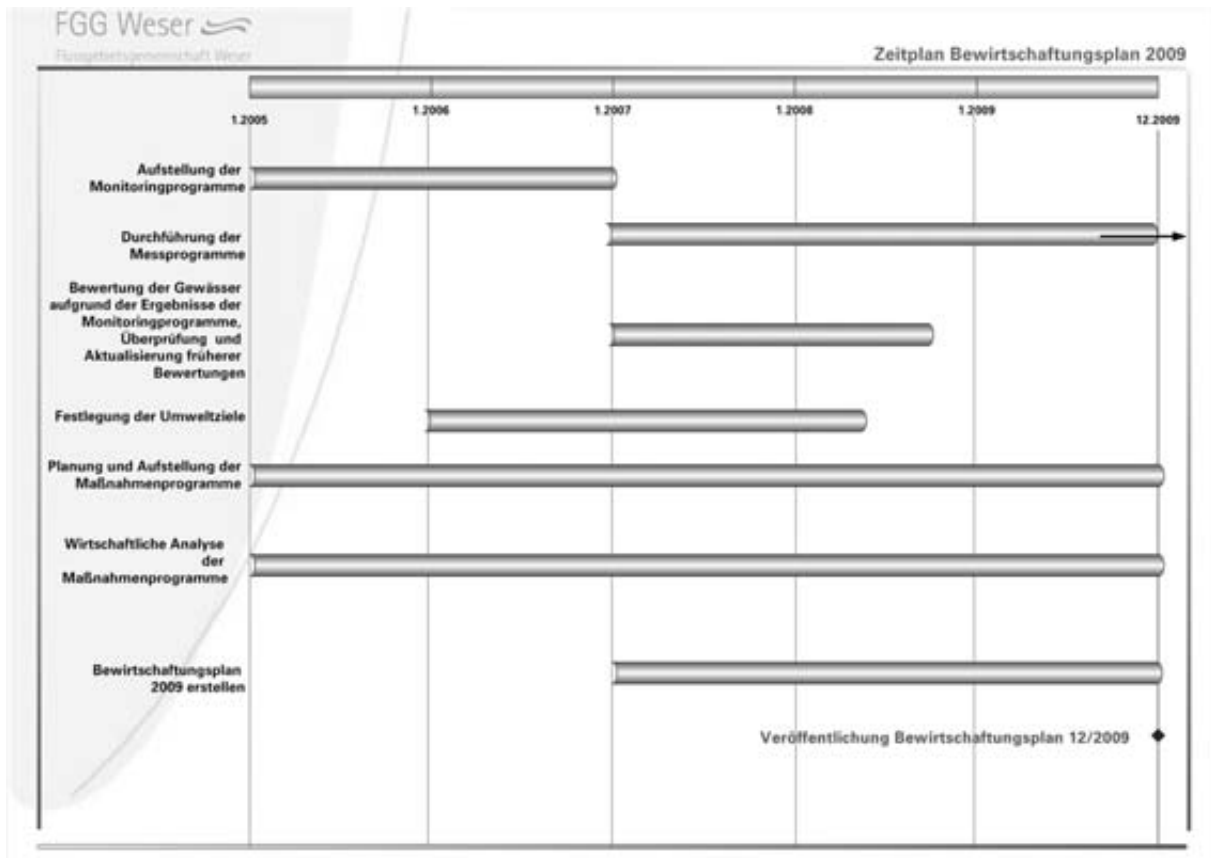


Abb. 4: Zeitplan zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans 2009

4 Anhörungsmaßnahmen

4.1 Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in allen Arbeitsphasen innerhalb von Gewässerbeiräten, Gebietsforen oder ähnlichem Vertreter aller Wassernutzer in die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse einbezogen und aktiv beteiligt.

Nähere Informationen zu diesen Gremien sind unter folgenden Internetadressen zu erhalten:

Land	Internetadresse
Bayern	http://www.wasserrahmenrichtlinie.bayern.de/wrrl_live/navigation/show.php3?id=75&nodeid=75&p=
Bremen	http://www.umwelt.bremen.de (die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Zusammenarbeit mit Niedersachsen durchgeführt)
Hessen	http://interweb1.hmulv.hessen.de/umwelt/wasser/wrrl/oeffentlichkeitsbeteiligung/aktivitaeten/index.php
Niedersachsen	http://www.nlwkn.niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	http://www.flussgebiete.nrw.de/eu_wrrl/oeffentlichkeit/index.php
Sachsen-Anhalt	http://www.wrrl-st.de/wrrl/conpresso/wrrl-oeffentlichkeitsbet01/index.php

Land	Internetadresse
Thüringen	http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/flussgebiete/oea/gewaesserbeirat/content.htm

Zusätzlich wird die gesamte interessierte Öffentlichkeit mittels folgender Veröffentlichungen über alle Arbeitsschritte bis zur Fertigstellung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans informiert:

- **Entwurf der Zeitplanung, des Arbeitsprogramms und Anhörungsmaßnahmen zur Erstellung des Bewirtschaftungsplans 2009 für die Flussgebietseinheit Weser**
(Veröffentlichung im Dezember 2006)
- **Entwurf der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Weser**
(Veröffentlichung im Dezember 2007)
- **Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2009 für die Flussgebietseinheit Weser**
(Veröffentlichung im Dezember 2008)

Die jeweiligen Anhörungsdokumente der gesamten FGE Weser werden im Internet unter folgenden Adressen veröffentlicht:

- www.fgg-weser.de
- www.wasserblick.net

Zudem erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung durch die Bundesländer.

Auf Anfrage können die Berichte der FGE Weser auch auf CD bzw. als Papierausdruck bei der Geschäftsstelle der FGE Weser, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121/509-712, E-Mail: info@fgg-weser.de angefordert werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung Zeit, ihre Stellungnahmen bei der zuständigen Stelle (s. Kapitel 5) oder bei der in der Bekanntmachung benannten Stelle in schriftlicher Form einzureichen. Dies kann entweder per Post oder per E-Mail erfolgen. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zu gewährleisten, müssen die Stellungnahmen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname, Adresse
- Name und Adresse des Verbandes oder der Institution oder
- Bezeichnung der Firma bzw. Name und Sitz der juristischen Person

Die Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde und der Flussgebietsgemeinschaft Weser analysiert und soweit vertretbar in dem jeweiligen Anhörungsdokument berücksichtigt. Der überarbeitete Bewirtschaftungsplan 2009 wird ein Jahr nach der Veröffentlichung ebenfalls im Internet und durch entsprechende Bekanntmachungen der Bundesländer verfügbar gemacht (Zeitplan der Anhörungsmaßnahmen s. Abb. 5)

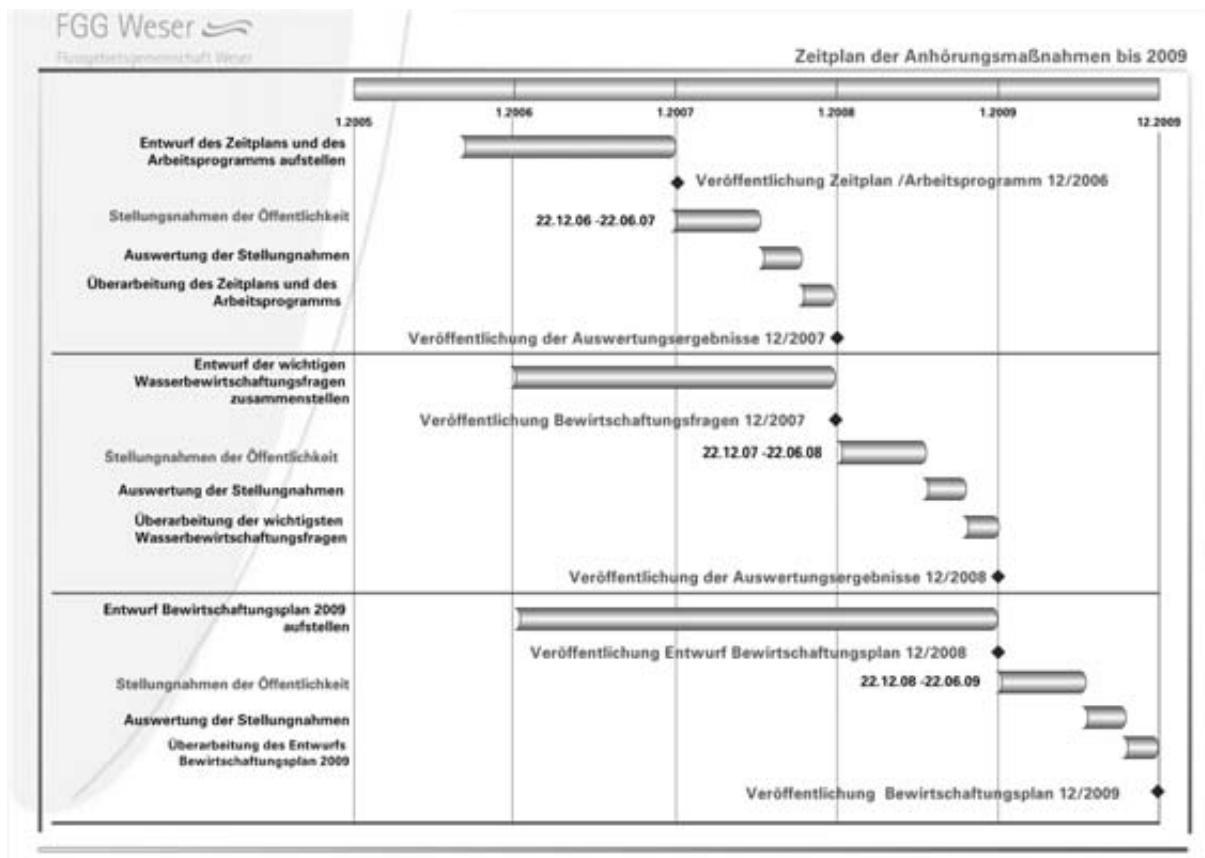


Abb. 5: Zeitplan der Anhörungsmaßnahmen bis 2009

4.2 Veranstaltungen zur Einbeziehung der interessierten Öffentlichkeit

Auf der Internetseite der FGG Weser (http://www.fgg-weser.de/veranstaltungen_neu.html) ist ein Terminkalender mit Veranstaltungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu finden, der regelmäßig aktualisiert wird.

5 Für die Anhörung zuständige Behörden

Stellungnahmen zu den veröffentlichten Berichten nach Kapitel 4.1 können in schriftlicher Form bei folgenden Behörden eingesandt werden:

Bayern:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
 Telefon: 089/9214-00
 Fax: 089/9214-2266
 E-Mail: poststelle@stmugv.bayern.de

Bremen:

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen
 Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen
 Telefon: 0421/361-2407
 Fax: 0421/361-2050
 E-Mail: office@bau.bremen.de

Hessen:

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/815-0
Fax: 0611/815-1941
E-Mail: poststelle@hmulv.hessen.de

Niedersachsen:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Am Sportplatz 23, 26506 Norden
Telefon: 04931/947-0
Fax: 04931/947-222
E-Mail: wrrl@nlwkn-dr.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211/4566-0
Fax: 0211/4566-388
E-Mail: poststelle@mulnv.nrw.de

Sachsen-Anhalt:

Landesverwaltungsamt
Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale)
Telefon: 0345/514-0
Fax: 0391/514-1444
E-Mail: (Postfach wird unter www.wrrl-st.de eingerichtet)

Thüringen:

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
Telefon: 0361/37-700
Fax: 0361/37-737190
E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de
sowie die Staatlichen Umweltämter Erfurt, Gera, Suhl und Sondershausen
im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landwirtschaftlicher Betrieb Fr. Meier, Aerzen)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 30. 11. 2006
— HP-06-025-01-21.2 —**

Der landwirtschaftliche Betrieb Fr. Meier, Schalkshof 1, 31855 Aerzen, hat am 1. 6. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Leistung soll bei ca. 1,34 MW (FWL) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31855 Aerzen, Gemarkung Egge, Flur 4, Flurstück 5/3.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1501

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach dem BlmSchG
(Errichtung eines Ersatzbrennstoffheizkraftwerkes
in Dahlenburg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 12. 2006
— 4.1 LG 025147441 vBk —**

Die Firma Molda AG, Gartenstraße 13, 21368 Dahlenburg, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 8 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), zur Errichtung eines Ersatzbrennstoffheizkraftwerkes beantragt. Die Anlage setzt sich aus den Betriebseinheiten Beschickung, Kessel, Rauchgasreinigung und Lagerplatz zusammen. Beantragt wurde zunächst die Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG für die Errichtung der Anlage mit Ausnahme des Dampfkessels.

In der Anlage sollen ca. 70 000 t/a an Ersatzbrennstoffen zur Erzeugung von Dampf und Strom für den Betrieb der Firma Molda AG eingesetzt werden, sie soll über eine Feuerungswärmeleistung von 35 MW verfügen. Der geplante Anlagenstandort liegt im Gewerbe- und Industriegebiet Dahlenburg-Quickborn, welches an das Betriebsgelände der Firma Molda AG angrenzt.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 8.1 Buchst. a Spalte 1 und der Nummer 8.12 Buchst. b Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist unter Nummer 8.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), aufgeführt. Somit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 6 UVPG vom Träger des Vorhabens vorzulegende Umweltverträglichkeitsstudie können vom

28. 12. 2006 bis zum 29. 1. 2007

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Raum 0.139 a,
Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg,
montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr,

sowie

- Samtgemeinde Dahlenburg,
Rathaus, Zimmer 6,
Am Markt 17,
21368 Dahlenburg,
montags bis mittwochs 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **28. 12. 2006 bis einschließlich 12. 2. 2007** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 3 BlmSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Mittwoch, 15. 3. 2007, ab 10.00 Uhr,
Hotel Zur Münchnerin,
Gartenstraße 12,
21386 Dahlenburg.**

Sollte die Erörterung am **15. 3. 2007** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die

Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwender gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1501

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Weyhe** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Diepholz, sucht zum 1. 4. 2007

eine Erste Gemeinderätin oder einen Ersten Gemeinderat.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird nach der Wahl durch den Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- allgemeine Vertretung des Bürgermeisters
 - strategisch steuernde Begleitung verschiedener Fachbereiche
 - Konzeption und Koordination bereichsübergreifender Projekte
- Die endgültige Aufgabenzuweisung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ihr Profil:

Sie erfüllen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis. Vorausgesetzt wird daneben mindestens die Befähigung für den gehobenen allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder die Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens.

Sie sind eine ergebnis- und leistungsorientierte, vor allem entscheidungssichere Führungspersönlichkeit, die sich durch ein hohes Maß an Sozial- und Methodenkompetenz, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und kommunikative Kompetenz auszeichnet.

Sie können durch mehrjährige Tätigkeit in Führungs- und Leitungsfunktionen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf den vielfältigen Gebieten der kommunalen Selbstverwaltung nachweisen.

Wir bieten:

Es werden Dienstbezüge nach BesGr. B 3 und eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Die Gemeinde Weyhe begrüßt Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und ist ausdrücklich an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Es wird erwartet, dass die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Weyhe nimmt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 15. 1. 2007** an die Gemeinde Weyhe, Herrn Bürgermeister Frank Lemmermann — persönlich —, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Lemmermann unter der Telefonnummer 04203 71-200 zur Verfügung.

Die Gemeinde Weyhe, Grundzentrum mit mittelzentralen Ergänzungsfunktionen, ist ein attraktiver Wohnort südlich von Bremen mit vielfältigen schulischen und kulturellen Einrichtungen sowie ansprechenden Wohn-, Sport-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.weyhe.de erhalten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2006 S. 1502

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2006 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten